

Die spanische Illusion

Tradition als Argument der Herrschaftslegitimation Karls VI. in den südlichen Niederlanden 1702–1725

Abstract: The Spanish illusion. Tradition as an argument legitimizing Charles' VI. sovereignty over the Southern Netherlands 1701–1725. The article describes the importance of tradition in the political discourse between Emperor Charles VI., who gained sovereignty over the Southern Netherlands in 1716, his rivals, who fought him for it in the War of Spanish Succession, and his new subjects. Charles VI. and his counsellors created in certain ways the illusion of a continued spanish-habsburg rule over the Netherlands in order to legitimize his contested new position against his enemies and to stabilize the provinces after more than ten years of war. The Estates supported his claim to the Spanish tradition, but instead of just bolstering his authority they used his argument for their own interests and demanded affirmation of all their ancient rights and privileges. When Charles – formally accepted as sovereign – started a new policy of centralized reforms his and his subjects' interpretations of the Spanish tradition collided. Both sides had to negotiate a new mutual basis for a political order.

Key Words: Change of sovereignty; Austrian / Southern Netherlands; Legitimation of sovereignty; Emperor Charles VI.

I.

Im Jahr 1714 endete der Spanische Erbfolgekrieg, der seit 1701 zwischen den Häusern Bourbon und Habsburg um das Erbe des letzten spanischen Habsburgers Karl II. (1661–1700) geführt worden war, mit den Friedensverträgen zu Rastatt und Baden. Obwohl Kaiser Karl VI. (1685–1740) als Oberhaupt der österreichi-

schen Linie des Hauses Habsburg seinen Anspruch auf alle Besitztümer der spanischen Krone offiziell nicht aufgab, wurde das umstrittene Erbe angesichts der verfahrenen militärischen Lage auf Druck der anderen europäischen Mächte geteilt. Wie im Testament Karls II. verfügt, erhielt Philipp von Anjou (1683–1746), ein Enkel Ludwigs XIV. (1638–1715), die spanischen Königreiche und Kolonien; Karl VI. erwarb hingegen die ehemals zum spanischen Herrschaftsverband gehörigen Gebiete in Italien und den südlichen Niederlanden.

Die Herrschaft über die niederländischen Provinzen – ein Konglomerat von heterogenen Herzogtümern und Grafschaften, das in etwa das heutige Belgien und Luxemburg umfasste – konnte er jedoch nicht ohne weitere Verhandlungen antreten.¹ Seine ehemaligen Verbündeten, England und die Republik der Vereinigten [nördlichen] Niederlande, die gemeinsam als Seemächte bezeichnet wurden, kontrollierten seit 1706 weite Teile des Gebietes und waren erst zum Abzug bereit, nachdem er ihnen im Barrierevertrag von 1715 weitreichende wirtschaftliche und militärische Zugeständnisse einräumte.² Der daraufhin zwischen den europäischen Mächten vertraglich vereinbarte Herrschaftswechsel stellte den neuen Souverän Karl VI. vor zwei zentrale Herausforderungen.³ Zum einen musste er die Verwaltung der durch lange Kriegsjahre wirtschaftlich geschwächten Provinzen organisieren und zum anderen seine Stellung gegenüber den neuen Untertanen legitimieren.⁴

Die Lösung für beide Probleme suchten Karl VI. und seine meist spanischen Ratgeber in einer Fortführung der Herrschaftstradition Karls II. Man überspitzte gewissermaßen die gegebene dynastische Kontinuität, indem man auf vielfache Weise so handelte, als wären die südlichen Niederlande noch immer ein Teil des Herrschaftsverbandes, der realiter 1714 dem Haus Bourbon zugefallen war – ein Zusammenhang, der hier vereinfacht als spanische Illusion bezeichnet wird. Ein solches Vorgehen entsprach dem propagierten Herrschaftsverständnis Karls VI., der bis zum Abschluss eines Friedensvertrages mit seinem Rivalen Philipp V. im Jahr 1725 für sich in Anspruch nahm, aufgrund dynastischer Rechte der einzige rechtmäßige Erbe aller Besitzungen der spanischen Monarchie zu sein.⁵ Die Bezeichnung ‚spanisch‘ ist dabei nicht in einem nationalen Sinn zu verstehen, sondern verweist auf die frühere Zugehörigkeit der südlichen Niederlande zu dem um die Krone Kastiliens gebildeten Herrschaftsverband und die daraus resultierende Traditionslinie, die zwischen Bourbonen und Habsburgern als Argument für ihre Herrschaftsansprüche umstritten war.

Der vorliegende Beitrag untersucht, welche Bedeutung die in der geschichtswissenschaftlichen Forschung bereits thematisierte enge Bindung Karls VI. an die spanische Tradition für die Etablierung seiner Herrschaft in den südlichen Niederlanden hatte. Herrschaft wird in diesem Kontext nicht einfach als eine durch Waffengewalt oder Vertragsschluss geschaffene feste Größe verstanden, sondern als Ergebnis kom-

munikativer Prozesse, die zum einen zwischen konkurrierenden politischen Akteuren, zum anderen zwischen Herrscher und Beherrschten stattfinden.⁶ Für einen Souverän wie Karl VI., der einen umstrittenen Herrschaftsanspruch durchsetzen musste, ist eine dauerhafte Akzeptanz das primäre Ziel dieser Prozesse, in denen die Anlehnung an oder auch Erfindung von Traditionslinien ein gängiges Instrument darstellt.⁷

Dieser Herrschaftsbegriff spiegelt sich in den folgenden drei Untersuchungsschritten wider: Zu Beginn wird die Bedeutung einer angeblichen Fortführung spanischer Tradition als Legitimationsinstrument angesichts konkurrierender Souveränitätsansprüche in den südlichen Niederlanden vor und nach dem 1714 vereinbarten Herrschaftswechsel untersucht. Darauf aufbauend gilt die Aufmerksamkeit der Frage, in welchem Maße Karl VI. sich nach Abschluss der Friedens- und Barriereverträge bei der Etablierung seiner Herrschaft tatsächlich an der Tradition Karls II. und dessen spanischer Verwaltung orientierte. An dritter Stelle steht eine Betrachtung der Reaktion der Untertanen auf die Legitimationsstrategie und die tatsächliche Politik ihres neuen Souveräns. In einem abschließenden Fazit können dann die bisherigen Erkenntnisse für weiterführende Überlegungen zur Bedeutung von Tradition als Instrument zur Herrschaftslegitimation in der Frühen Neuzeit genutzt werden.

II. Drei konkurrierende Ansprüche auf Souveränität 1701–1716

Das Bestreben Karls VI., im spanischen Erbfolgekrieg die Souveränität über die südlichen Niederlande zu gewinnen, wurde von zwei Seiten herausgefordert – sowohl von seinen Kriegsgegnern als auch von seinen Verbündeten.⁸ Beide Seiten instrumentalisierten die Bewahrung der spanischen Tradition und etablierten sie als Argument in der Interaktion mit den Ständen der Provinzen.

Den Anfang machte hierbei das Haus Bourbon. Nachdem Karl II. von Spanien in seinem Testament Philipp von Anjou zum Erben ernannt hatte, wurden von Frankreich aus rasch Bemühungen unternommen, diesen Erbanspruch umzusetzen. Nach kurzen Verhandlungen erkannte Kurfürst Maximilian II. Emanuel von Bayern (1662–1726), der bis dahin Statthalter in spanischen Diensten gewesen war, die neue Thronfolge in den südlichen Niederlanden an.⁹ Wenig später folgten die Stände und huldigten Philipp V. als dem rechtmäßigen König von Spanien. Dessen Großvater Ludwig XIV. ließ die Gelegenheit zur Verbesserung der eigenen Machtposition nicht verstreichen und sicherte das Erbe militärisch. Französische Truppen zogen somit als Verbündete des neuen Souveräns in die südlichen Niederlande ein und wurden von dem Statthalter und den Streitkräften in den Provinzen unterstützt.

In der Folge kam es zu einer engen Kooperation der spanischen und französischen Monarchie, die als *Union des deux couronnes* bezeichnet wurde und in der Übertragung weitreichender Einflussmöglichkeiten an Ludwig XIV. Ausdruck fand.¹⁰ Die Seemächte sahen in dieser sich abzeichnenden bourbonischen Vormachtstellung eine Gefahr für ihre Interessen und waren daher bereit, Kaiser Leopold I. (1640–1705) und nach dessen Tod seinen Sohn Joseph I. (1678–1711) dabei zu unterstützen, das spanische Erbe für Josephs jüngeren Bruder Karl zu sichern. Dieser Interessengegensatz führte zur Gründung der Großen Allianz gegen das Haus Bourbon und zum Beginn des spanischen Erbfolgekrieges.

Für die niederländischen Provinzen bedeutete dies zunächst nur geringe Veränderungen. Maximilian II. Emanuel von Bayern wurde wie auch andere spanische Amtsträger in seinem Amt bestätigt und feierte die Inauguration Philipps V. von Spanien als Landesherr, so dass vorerst trotz eines Wechsels der Dynastie der Eindruck einer Fortführung der spanischen Herrschaft entstand. Dem stand allerdings bald eine Reformpolitik nach französischem Vorbild gegenüber, welche in die traditionellen Rechte der Provinzen eingriff.¹¹

Um die immensen Kriegskosten zu bestreiten, sollte der Einfluss des Landesherren gegenüber den Ständen vergrößert und damit deren Recht zur Festlegung ihrer eigenen Abgaben verringert werden. Daher wurden auch die drei alten lokalen Verwaltungsbehörden Staatsrat, geheimer Rat und Finanzrat, die den lokalen Eliten Mitwirkungsmöglichkeiten geboten hatten, zu einem einzigen Staatsrat zusammengelegt. Zugleich wurden alte Verträge der spanischen Könige gekündigt, in denen den Seemächten für ihre Hilfe bei der Verteidigung der Provinzen gegen eine französische Invasion Garnisonsrecht und langfristige wirtschaftliche Zugeständnisse gewährt worden waren. Diese Reformen riefen ein gespaltenes Echo hervor. Wurden die Eingriffe in die provinzielle Selbstverwaltung oftmals abgelehnt, so nahmen andererseits die Aufhebung der restriktiven Handelsverträge und der Abzug protestantischer Garnisonstruppen Teile der Bevölkerung für Maximilian Emanuel und die bourbonischen Interessen ein.¹²

Militärisch blieb die Lage in den Provinzen weitgehend unverändert, auch wenn die Alliierten 1703 Limburg eroberten. Erst im Jahr 1706 brachte der Sieg der Seemächte bei Ramillies eine Umwälzung.¹³ Ihre Streitkräfte eroberten im Namen des Prätendenten Karl in rascher Folge den größten Teil der südlichen Niederlande, unter anderem die wirtschaftlich leistungsfähigen Provinzen Brabant und Flandern. Maximilian Emanuel, der zwischenzeitlich die Niederlande verlassen hatte, um vergeblich seine bayerischen Besitztümer zu verteidigen, blieb fortan nur noch die Kontrolle über Teile von Tournaisis, Hennegau, Namur und Luxemburg. Von diesem Zeitpunkt an waren er und seine niederländischen Mitarbeiter zunehmend bestrebt, den Herrschaftsanspruch Erzherzog Karls gegenüber den Untertanen zu

diffamieren und stattdessen für die bourbonische Erbfolge als Grundlage ihrer eigenen Stellung zu werben.¹⁴ Dadurch erhoffte man sich die Unterstützung der Bevölkerung für erneute militärische Offensiven in den folgenden Jahren. Tatsächlich formierten sich in Brüssel und anderen Städten organisierte Anhängerschaften beider Dynastien, die ihre Präferenz öffentlich kenntlich machten.¹⁵ Durch das Tragen einer kleinen silbernen Platte bezog man als *Curassier* zugunsten der Habsburger und durch einen kleinen Karabiner als *Carabinier* zugunsten des Hauses Bourbon Stellung. Die Existenz dieser Gruppierungen sollte aber nicht dahingehend interpretiert werden, dass die gesamte Bevölkerung politisiert und in ihrer Loyalität gespalten gewesen wäre. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Mehrheit der Untertanen primär ein Ende des Krieges und die Rückkehr zu stabilen politischen Verhältnissen wünschte.

Die Lage in den südlichen Niederlanden blieb nach einer zurückgeschlagenen französischen Offensive im Jahr 1708, bei der die *Carabiniers* in Antwerpen und Gent die Angreifer unterstützten, bis 1711 weitgehend unverändert.¹⁶ In diesem Jahr starb Joseph I., ohne einen Sohn zu hinterlassen, so dass sein Bruder Karl zum Oberhaupt des Hauses Habsburg und nach vollzogener Wahl auch zum Kaiser des Heiligen Römischen Reiches aufstieg. Dies beeinflusste die Politik der Seemächte, die eine neue Gefahr für das Gleichgewicht der Kräfte in Europa sahen. Keineswegs wollten sie eine bourbonische Vormachtstellung bekämpfen, nur um eine habsburgische zu begründen, wie sie sich in der auf das Vorbild Karls V. bezogenen Herrschaftsinszenierung des neuen Kaisers abzeichnete.¹⁷ Die Folge war, dass die Seemächte bereits begonnene Friedensverhandlungen intensivierten, bei denen sich trotz Widerstand Karls VI. eine Aufteilung des spanischen Erbes ankündigte.

Zu dieser Zeit wechselten die vom Haus Bourbon kontrollierten Gebiete binnen weniger Jahre noch zwei Mal ihren Herrscher. Zunächst verzichtete Philipp V. zugunsten seines Großvaters auf die Provinzen, der daraufhin die volle Souveränität auf den früheren Statthalter Maximilian II. Emanuel von Bayern übertrug.¹⁸ Durch diesen Doppelschritt war die spanische Erbtradition gebrochen und der bayerische Kurfürst leitete seinen Herrschaftsanspruch fortan von einer Abtretungsurkunde und dem Schutz Ludwigs XIV. ab. Ein Motiv für dieses Manöver könnte darin gelegen haben, dass die persönliche Zukunft des bayerischen Kurfürsten während der Friedensverhandlungen ungewiss war. Seine Erblande waren von den Alliierten besetzt und er selbst war für seine Treue zum Haus Bourbon in die Reichsacht gefallen. Als Souverän der südlichen Niederlande hatte er die Möglichkeit, eine Amnestie und die Restitution seiner Länder auszuhandeln oder sich unmittelbar in den Provinzen eine Abfindung zu verschaffen.¹⁹ Dementsprechend feierte er 1712 seine Inauguration in den ihm verbliebenen Gebieten und regte noch einige Verwaltungsreformen an, bevor er 1714 nach Zusicherung aller bayerischen Rechte seine

niederländischen Untertanen aus ihrem Treueid entließ und in sein Kurfürstentum zurückkehrte.²⁰ Mit Maximilian Emanuels Abreise und dem Friedensvertrag nahm die Konkurrenz zwischen Karl VI. und dem Haus Bourbon um die spanische Traditionslinie in den niederländischen Provinzen ein Ende, so dass der Kaiser sich nunmehr nur noch mit den Seemächten einigen musste, die in seinem Namen bereits seit dem Sieg bei Ramillies im Jahr 1706 einige Provinzen besetzt hielten.

In diesen Gebieten hatten Vertreter Englands und der Republik der Niederlande eine gemeinsame Konferenz gebildet, welche die Regierung für Erzherzog Karl übernahm, der selbst nur die Provinz Limburg kontrollierte, während seine Streitkräfte in Italien und am Rhein gebunden waren.²¹ Um ihre Stellung gegenüber den Untertanen zu rechtfertigen, beriefen sich die Seemächte auf zwei Argumente, die Niederschlag in den Kapitulationsverhandlungen mit den von ihnen eroberten Städten gefunden haben.²²

Einerseits beanspruchten sie das Recht der Okkupation. Demnach hatte eine militärische Macht durch die Eroberung eines Ortes auch das Recht, dort Herrschaft auszuüben. Dies war im 18. Jahrhundert ein verbreiteter und allgemein anerkannter Vorgang, sofern die Besatzungsmacht nicht willkürlich handelte, sondern ihre Präsenz zeitlich begrenzte, die Bewohner unter ihren Schutz stellte und deren Rechtsbräuche achtete.²³ Andererseits verwiesen die Seemächte bei den Verhandlungen darauf, dass sie nur im Namen und Interesse Karls, den sie bis 1711 noch als Karl III. von Spanien bezeichneten, einmarschiert seien und forderten als Regenten in seinem Namen Treueide auf seine Person. Zu beachten ist dabei, dass sie seinen alleinigen Herrschaftsanspruch dadurch begründeten, dass sie ihn explizit als Nachfolger Karls II. von Spanien und Erneuerer der vor dem Krieg bestehenden Ordnung darstellten. Weiterreichende dynastische Bezüge, die auf die Errichtung eines Herrschaftsverbandes nach Vorbild Karls V. hingewiesen hätten, vermieden sie jedoch.

Diese Position vertraten in den folgenden Jahren auch die Mitglieder der von den Seemächten eingesetzten Regierungskonferenz. Sie beriefen sich stets auf die Souveränität Karls VI. als Nachfolger der spanischen Herrscher, ließen seine Geburtstage und – obwohl die Seemächte protestantisch waren – zahlreiche Messen zu seinen Ehren feiern und Gebete für seinen militärischen Erfolg sprechen.²⁴ So unterstützten sie sein dynastisches Legitimationsargument gegen die auf das Testament Karls II. gestützte Konkurrenz des Hauses Bourbon, während sie selbst die reale Macht in den von ihnen besetzten Provinzen behielten.

Ihre politischen Maßnahmen widersprachen allerdings ihrer proklamierten Rolle als Interessenvertreter des neuen Herrschers. Um ihre eigenen Kriegskosten zu decken, etablierten sie 1706 zunächst ein System zum Eintreiben von Subsidien, das die Mitwirkungsrechte der Stände beschränken sollte.²⁵ War solch ein Vorgehen noch durchaus üblich und den Einwohnern von anderen besetzenden Mächten ver-

traut, so gingen die Pläne der Konferenz noch deutlich weiter. Bereits 1706 wurde erkennbar, dass das primäre Ziel ihrer Regierung nicht die Sicherung der Herrschaft für Karl VI., sondern die Etablierung einer Barriere gegen Frankreich war, wie sie schon früher unter spanischer Herrschaft bestanden hatte.²⁶ Dies bedeutete die Kontrolle der Niederländischen Republik über eine Kette von Festungen und die Finanzierung der Garnisonstruppen durch Subsidien und eine zugunsten des nördlichen Nachbarn gelenkte Handelspolitik in den südlichen Provinzen. Erste Schritte in diese Richtung unternahmten die Vertreter der Konferenz bereits ab 1706, indem sie beispielsweise eine restriktive Zollpolitik zu ihren eigenen Gunsten betrieben und Handelsstarife zuungunsten der besetzten Provinzen einführten.²⁷ Um ihre Ziele langfristig zu sichern, vereinbarten die Seemächte in zwei Verträgen von 1709 und 1713 erst Frieden zu schließen und die südlichen Niederlande an Karl VI. zu übergeben, wenn ihre Forderungen nach einer Barriere vertraglich anerkannt werden würden.²⁸

Es bestand also ein klarer Widerspruch zwischen der geborgten Legitimation ihrer Herrschaft und ihrer tatsächlichen Politik, da sie zwar öffentlich Karl VI. als Souverän anerkannten, selbst aber als Souverän handelten. Dies zeigt sich auch bei der Organisation der Verwaltung. Zwar achtete die Regierungskonferenz der Seemächte die lokale Rechtstradition und stellte in den Gemeinden Kontinuität sicher, zugleich aber orientierte sie sich auf höherer Ebene an der zentralistischen Verwaltungsreform Maximilian Emanuels von Bayern. In Brüssel wurde 1706 anstelle der drei traditionellen Räte ein einziger Staatsrat mit zugeordneter Finanzbehörde eingerichtet, in dem einflussreiche Adelige aus den Provinzen mit der Konferenz zusammenarbeiten sollten.²⁹ Schon bald führten dort allerdings die Ansprüche des lokalen Adels auf Partizipation und die Ordnungsvorstellungen der Konferenz, die dem Rat eine bestenfalls konsultative Rolle zubilligten, zu Konflikten.³⁰ Der Rat und die Stände von Brabant und Flandern entsandten daraufhin Deputierte nach Den Haag und zum Erzherzog Karl und baten ab 1709 mehrfach um eine baldige Übertragung der Herrschaft auf ihren legitimen Souverän.³¹ Im Land selbst verweigerten Untertanen im Jahr 1710 die Ausführung von Anweisungen der Besatzungsmächte, wenn diese nicht durch ihren Souverän bestätigt worden waren.³² Von da an sah sich die Konferenz zunehmender Ablehnung ihrer Herrschaft gegenüber, die durch konfessionelle Spannungen zwischen den protestantischen Truppen und der katholischen Bevölkerung verstärkt wurde.³³ Im Jahr 1713 verweigerte der Staatsrat schließlich nach mehrjährigem Zögern offen die Anerkennung neuer Verwaltungsvorschriften und forderte die Konferenz mit Unterstützung der Stände von Brabant auf, endlich die Herrschaft an Karl VI. zu übergeben.³⁴ Die Seemächte wechselten daraufhin mehrere Mitglieder des Staatsrates aus und provozierten dadurch neue Gesuche an den Kaiser, er möge endlich selbst die Herrschaft übernehmen. Jener

wandte sich ebenfalls selbst an seine Alliierten und verwies in Briefen und über Unterhändler auf die Regierungszeit seines Vorgängers Karls II. und seinen Willen, alle Rechte des Herrschers und der Provinzen ungeschmälert zu erhalten.³⁵ Taten konnte Karl VI. diesen Worten jedoch erst folgen lassen, nachdem er im Jahr 1716 die Forderungen der Seemächte durch Ratifizierung des Barrierevertrags anerkannt hatte. Erst mit diesem Schritt konnte er die Konkurrenz um die Herrschaftsrechte in den Provinzen beenden.

Seine Legitimationsgrundlage hatte sich durch die beschriebenen Zusammenhänge im Laufe der Jahre 1701–1714 zu einem festen Argumentationsmuster entwickelt, mit dem er seinen Konkurrenten und seinen Untertanen gegenübertrat. Im Vergleich zu Philipp von Anjou stellte er sich aufgrund seiner dynastischen Verbindungen zum verstorbenen Karl II. als der „spanischere“ Erbe und die Verkörperung der Ansprüche des Hauses Habsburg dar und fand dafür die Unterstützung der Seemächte. Seine umstrittenen Verbündeten bekräftigten wiederum durch ihre Konferenzherrschaft die Legitimität Karls in doppelter Hinsicht: einerseits durch die Bindung ihrer Präsenz an seine traditionellen Rechte und andererseits dadurch, dass ihre reale Politik die Untertanen gegen sie selbst und für Karl VI. einnahm. Die Folge war, dass die Stände Flanderns und Brabants den Habsburger unterstützten und in der Hoffnung auf ein Ende der Konferenzherrschaft und des Krieges selbst das Argument verwendeten, er sei – entgegen dem Testament Karls II. – der rechtmäßige Nachfolger der spanischen Herrscher.³⁶ Als neuer Souverän griff er dieses Legitimationsangebot bei den Verhandlungen um seine Inauguration in den Niederlanden auf und ließ sich gegenüber den Untertanen als *Leur ancien et légitime Souverain* bezeichnen, während er die bourbonische Herrschaft als eine *domination étrangère* diffamierte.³⁷

III. Spanische Tradition und neue Ordnung unter Karl VI.

Am 31. Januar 1716 verzichteten die Seemächte offiziell auf ihre Besatzungsrechte in den südlichen Niederlanden und erlaubten Vertretern Karls VI., die Provinzen in Besitz zu nehmen.³⁸ Durch die langen Kriegsjahre und die rigiden Bestimmungen des Barrierevertrages überschatteten jedoch die Präsenz protestantischer Garnisonen, die Kriegsschulden und die ungünstigen Handelsstarife den Beginn der neuen Herrschaft.

Karl VI. hatte nach langen Verhandlungen seine Zustimmung zu diesen Bedingungen geben müssen, um die internationale Anerkennung seiner alleinigen Souveränität über die südlichen Niederlande zu erhalten. Hierin lag jedoch nur ein Teilerfolg, da er sich gegenüber seinen neuen Untertanen kaum durch den für sie so nach-

teiligen Vertrag mit der vorherigen Besatzungsmacht legitimieren konnte. Abhilfe bot das bereits vor Kriegsende etablierte Argument, er verkörpere eine dynastisch begründete Kontinuität der spanisch-habsburgischen Herrschaftstradition. Dementsprechend übernahm er die Herrschaft in den südlichen Niederlanden offiziell aufgrund seiner Ansprüche auf die gesamte spanische Monarchie, obwohl er den größten Teil des Herrschaftsverbandes durch den Frieden mit Frankreich und die Einstellung der Kampfhandlungen faktisch aufgeben musste.

Diese spanische Illusion, also eine durch die dynastische Verbindung begründete, angeblich ungebrochene Kontinuität, die der neuen Zugehörigkeit der niederländischen Provinzen zu einem um die Österreichischen Erblande geformten habsburgischen Herrschaftsverband widersprach, war aber keineswegs nur eine rhetorische Figur oder ein psychologisches Manöver. Sie spiegelte sich auf vielfache Weise in der politischen Praxis wider, wobei Herrschaftsinszenierung und pragmatische Notwendigkeiten eng miteinander verbunden waren.³⁹

Bereits in den Jahren 1703–1716 hatte Karl VI. in den südlichen Niederlanden eine spanische Traditionslinie fortgesetzt. Er verfügte seit dieser Zeit über ein Netzwerk von teilweise in Spanien gebürtigen Gefolgsleuten, die schon vor 1701 in Diensten der Monarchie gestanden hatten und nun vor Ort seinen Anspruch auf den Thron unterstützten.⁴⁰ Sie schrieben ihm und seinen Ratgebern Berichte und arbeiteten in der lokalen Verwaltung. Dies galt sowohl für die seit 1703 vom Erzherzog Karl kontrollierte Provinz Limburg, als auch für die nach 1706 von den Seemächten beherrschten Gebiete, in denen einige spanische Offiziere und Regierungsekretäre aufgrund ihrer zum Teil langjährigen Erfahrung in den südlichen Niederlanden weiterbeschäftigt oder eingesetzt wurden.⁴¹ Dadurch, dass diese Männer den späteren Kaiser Karl VI. als Herrscher anerkannten, trugen sie vor Ort dazu bei, seinen Anspruch auf Fortführung der traditionellen Herrschaft zu bekräftigen.

Auch im direkten Umfeld des Monarchen war eine Vielzahl von spanischen Beamten in führenden Positionen tätig.⁴² Nachdem Karl VI. 1711 zum Kaiser gewählt worden war und als Oberhaupt des Hauses Habsburg seine Residenz in Wien bezogen hatte, richtete er dort 1713 einen Spanischen Rat ein.⁴³ Hierin verwalteten überwiegend aus Spanien stammende Beamte nach Vorbild der in Madrid ansässigen Behörden alle Länder, die wie die südlichen Niederlande Teil des umstrittenen Erbes waren. Ihre Arbeitssprache war selbstverständlich Spanisch. Die hohe Zahl der Beamten und die Tatsache, dass Karl VI. ihnen in den kommenden Jahren noch spanische Adelstitel verlieh, deuten darauf hin, dass er auch nach seiner Kaiserkrönung keineswegs bereit war, sich mit weniger als dem gesamten Erbe zufriedenzugeben.⁴⁴ Seine diesbezüglichen Bestrebungen hatten allerdings durch das Einstellen der Kampfhandlungen und den Vertrag von Rastatt auch ohne einen offiziellen Friedensschluss mit Philipp V. ihre Grenzen gefunden.⁴⁵

Diese Ereignisse stellten die spanische Klientel Karls VI. vor ein Problem. Die Männer hatten durch ihre Treue zu ihm keine Möglichkeit mehr, ihren Besitz und ihre Titel im bourbonischen Spanien zu nutzen.⁴⁶ Daher waren sie auf seine Hilfe angewiesen, um Einkommen und Einfluss in Wien und den ehemals spanischen Provinzen zu erhalten, die nun unter habsburgischer Kontrolle standen. Hierbei nahm Don Ramón de Villana Perlas, Marquis de Rialp, der schon im Verlauf des Erbfolgekrieges das persönliche Vertrauen Karls genossen hatte, eine führende Rolle unter den spanischen Hofbeamten ein.⁴⁷ Auf sein Betreiben hin überdauerte die 1713 in Wien gegründete spanische Behördenorganisation für die Niederlande den Friedensschluss von 1714 und den Herrschaftsbeginn Karls von 1716. Diese Kontinuität diente aber nicht nur Versorgungszwecken, sondern wirkte vermutlich auch stabilisierend, als die Seemächte sich zurückzogen und ihre Verwaltung aufgelöst und von kaiserlichen Vertretern neu organisiert werden musste.

In den Provinzen oblag diese Aufgabe zunächst dem kaiserlichen Bevollmächtigten Graf Joseph Lothar von Königsegg (1673–1751), der den Staatsrat der Konferenz auflöste und bis 1716 schrittweise die Herrschaft im Namen des Souveräns übernahm.⁴⁸ In diesem Jahr wurde der Graf abberufen und der Kaiser ernannte seinen verdienten Feldherrn Prinz Eugen von Savoyen (1663–1736) zum Statthalter der südlichen Niederlande.⁴⁹ Da der Prinz aufgrund anderer Pflichten nicht selbst in die Niederlande reisen konnte, wurde als sein Vertreter der aus Savoyen stammende erfahrene Gesandte Hercule Turinetti Marquis de Prié (1658–1726) mit dem Amt eines bevollmächtigten Ministers betraut.⁵⁰ Die Ernennungspatente und die Instruktionen seiner Bevollmächtigten illustrieren erneut, wie Karl VI. sich an die spanische Traditionslinie band.⁵¹ Sie wurden im spanischen Rat in Wien nach dem Vorbild älterer Dokumente ausgefertigt. Am Beginn jedes den Ständen bekannt gemachten Patentes wurde auf die lange Tradition habsburgischer Herrschaft über die Provinzen und auf die Verbindung des neuen Monarchen zu seinem Vorgänger Karl II. verwiesen. Die auf Spanisch verfassten Instruktionen enthielten Ermahnungen, die Verwaltung nach dem Vorbild früherer Statthalter zu organisieren und die Traditionen der Provinzen zu respektieren.⁵² An zwei Stellen wurde auch bei der Bezeichnung der neuen Gebiete explizit ein Bezug zur spanischen Herrschaft hergestellt.⁵³ Wesentlich häufiger werden die südlichen Niederlande in diesen Dokumenten aber durch einen direkten Bezug auf die Person des Monarchen mit dem besitzanzeigenden Zusatz *nos* oder *mis* kategorisiert, wodurch die Bedeutung des Souveräns als verbindendes Element seiner Länder unterstrichen wird.

Der neu ernannte Minister Prié berief auf kaiserlichen Befehl zunächst eine provisorische Regierungsversammlung in Brüssel ein, während man in Wien über die Form der zukünftigen Regierung beriet.⁵⁴ Lokale Strukturen wie die Gemeindeordnungen und die Justizordnung blieben in Kraft, so dass viele Kontinuitäten zur spa-

nischen Zeit hergestellt wurden.⁵⁵ Das Zeremoniell, beispielsweise Vorschriften zur Kleiderordnung und zu Anredeformen, orientierte sich in den Provinzen – ebenso wie in Wien – am Vorbild des spanischen Hofes.⁵⁶

Auch eine erste Verwaltungsreform in Wien, die auf Betreiben Prinz Eugens im Jahr 1717 durchgeführt wurde, brachte nur wenig Veränderung.⁵⁷ Aus dem spanischen Rat wurde ein Höchster Rat der Niederlande ausgegliedert, in dem nun Beamte aus den Provinzen dringend benötigte Expertise einbrachten. Der Versuch Prinz Eugens, dadurch den Einfluss des Zirkels um Rialp zu schwächen, war jedoch weitgehend vergeblich, da dessen Mitglieder weiterhin Führungspositionen bekleideten und der Einfluss des Marquis bestehen blieb.⁵⁸ Die Provinzen wurden von Wien aus somit weiterhin traditionell nach spanischem Vorbild und teilweise in spanischer Sprache verwaltet.

Vor Ort in den südlichen Niederlanden war es in den Jahren nach 1716 die vorrangige Aufgabe Priés, die Inauguration Karls VI. durchzuführen.⁵⁹ Dies bedeutete eine öffentlich gefeierte wechselseitige Eidesleistung von Vertretern der Stände und des Souveräns, bei welcher der Herrscher den Untertanen die Bewahrung ihrer Rechte und Privilegien versprach und dafür ihren Treueschwur empfing. Zahlreiche Depeschen und Berichte, in denen Karl und seine spanischen Berater die baldige und aufwändig inszenierte Durchführung der Zeremonien anmahnten, belegen, dass sie hierin ein zentrales Element seines Herrschaftsbegins sahen.⁶⁰ Neben der damit verbundenen öffentlichen Anerkennung seiner Herrschaft lag dies sicherlich nicht zuletzt daran, dass bei solch einem Anlass besondere Abgaben erhoben werden konnten.⁶¹

Doch auch die Stände der Provinzen hatten großes Interesse an der feierlichen Inauguration, denn dies bot ihnen eine Gelegenheit, ihre traditionellen Rechte und Privilegien bestätigen zu lassen. Hierzu gehörte beispielsweise in Brabant die Anerkennung der sogenannten *Joyeuse Entrée* – einer Sammlung von Privilegien und „Grundgesetzen“ – deren Anerkennung bereits seit dem 14. Jahrhundert von jedem neuen Herrscher als Bedingung für einen Treueid der Stände erwartet wurde, sowie eine Wiederherstellung der früheren Union mit Limburg. Derartige ständische Forderungen konnten in Verbindung mit umstrittenen Herrschaftsrechten in Grenzgebieten die Inauguration in einigen Gebieten bis 1720 verzögern.⁶²

Für die Zeremonie selbst besaß die spanische Traditionslinie immense Bedeutung.⁶³ Das Vorbild Karls II. und früherer spanischer Könige und Statthalter galt den Wiener Behörden dabei als Maßstab. Protokolle und Abschriften von Eidesformeln aus spanischer Zeit wurden zur Vorbereitung zwischen Wien und Brüssel hin und her geschickt, um die Details festzulegen. Bei der Durchführung diente der traditionsgebundene, rituelle Charakter der Zeremonie als Mittel zur Konsensstiftung,

wobei Herrscher und Stände, wie im folgenden Kapitel zu zeigen ist, die Tradition dennoch unterschiedlich interpretieren konnten.⁶⁴

Insgesamt kann man beobachten, dass die Illusion einer ungebrochenen Zugehörigkeit der Provinzen zum spanischen Herrschaftsverband entstand, weil sie für Karl VI. eine Antwort auf die zwei zentralen Problemlagen seines Herrschaftsbegins bot: Zum einen erleichterten erfahrene Beamte, etablierte Verwaltungsformen, Kontinuität lokaler Rechtstraditionen sowie bekannte und erprobte Zeremonien die praktische Umsetzung des Herrschaftswechsels; zum anderen konnte er auf einer abstrakten Ebene seine eigene Legitimation als Erbe der spanischen Monarchie bekräftigen, so dass seine Autorität nach der zeremoniellen Anerkennung durch die Stände schließlich von anderen Mächten unabhängig war.

In der so beschworenen spanischen Traditionslinie klappte allerdings eine Lücke durch die vierzehnjährige Herrschaft Philipps von Anjou. Karl hatte schon zuvor dessen Erbspruch abgelehnt und erließ nach 1714 mehrfach Befehle, um dessen Herrschaftszeit als illegitim zu entwerten.⁶⁵ Er ordnete an, alle Privilegien, Standeserhöhungen, Titel, Anstellungen, Pfründe und Pensionen aufzuheben, die in der Zeit gewährt worden waren, die er und seine Beamten als *domination étrangère* oder *usurpation* bezeichneten.⁶⁶ Der Befehl wurde mehrfach wiederholt, aber angesichts der befürchteten massiven Auswirkungen für die niederländische Gesellschaft nicht vollständig umgesetzt.⁶⁷ Die Häufigkeit und der Nachdruck, mit dem von Wien aus auf seine Erfüllung gedrängt wurde, folgten dabei außenpolitischen Entwicklungen. Im Falle einer Konfrontation, wie im Jahr 1717, als Philipp V. die ehemals spanischen Besitzungen auf Sardinien erobern wollte, nahm die Verfolgung seiner Anhänger und die Politik der Delegitimierung seiner Herrschaft an Intensität zu.⁶⁸

Die große Bedeutung, die Karl VI. und seine Ratgeber einer Monopolisierung der spanischen Traditionslinie beimaßen, lässt sich auch anhand des Ordens vom goldenen Vlies verdeutlichen.⁶⁹ Dieser prestigeträchtige, ursprünglich burgundische Ritterorden besaß hohen Symbolwert für die Herrscher über die südlichen Niederlande. Sie allein durften neue Ritter ernennen und Ordensfeste abhalten. Daher wundert es nicht, dass auch über den Erbfolgekrieg hinaus sowohl Karl VI. als auch sein Rivale Philipp V. unabhängig von ihrer dynastischen Zugehörigkeit diese Rechte als Teil des spanischen Erbes für sich beanspruchten und die Ambitionen des jeweils anderen als illegitim bewerteten. Ihre Rivalität beendeten beide erst durch die Anerkennung der Erbteilung im Frieden von Wien 1725.

Das bei den Inaugurationen und in Dekreten Karls VI. gezeichnete Bild einer Kontinuität der spanischen Herrschaftsordnung blieb jedoch nicht frei von Widersprüchen. Ein wichtiger Einflussfaktor waren die hohen Kosten, die durch den Barrierevertrag und den Erhalt des umfangreichen spanischen Verwaltungsapparats in Wien entstanden und die Einnahmen der Provinzen aufzehrten.⁷⁰ Ständiger finanzi-

eller Druck führte dazu, dass der bevollmächtigte Minister Prié immer höhere Forderungen gegenüber den Ständen vorbringen musste. Bei Verzögerungen verwies er nach Durchführung der Inaugurationen auf die Autorität des Monarchen und drohte in einigen Fällen mit Einquartierungen, um die Stände zur Bewilligung der Abgaben zu bringen.⁷¹

Trotz aller Bemühungen konnten aber weder der Sold für die eigenen Truppen noch die Gehälter für die Beamten vor Ort aufgebracht werden. Zwar gelang es Prié, durch Verhandlungen mit den Seemächten eine Lockerung der jährlichen Forderungen zu erwirken, doch eine Deckung der Kosten blieb weiterhin unmöglich.⁷² Karl VI. befand sich daher in einer Zwangslage, da er einerseits seine spanische Klientel in Wien weiterhin finanzieren musste und andererseits keine Konfrontation mit den Seemächten riskieren konnte. Er und seine Ratgeber setzten angesichts dieser Situation auf Reformen in den ehemals spanischen Provinzen, um die Macht des Souveräns und seines Stellvertreters gegenüber den Ständen zu stärken.⁷³

Im Jahr 1718 wurde daher eine Neuordnung der gemeinsamen Verwaltung der Niederlande in Brüssel angeordnet.⁷⁴ Anstelle der drei kollateralen Räte, die unter spanischer Herrschaft bestanden hatten, wurde nach dem Vorbild der bourbonischen Reformen ein einziger Staatsrat mit zugeordneter Finanzbehörde eingerichtet. Hierin lag sowohl ein klarer Widerspruch zur inszenierten Traditionsfolge als auch zur Leitlinie der pauschalen Delegitimierung der bourbonischen Herrschaft.⁷⁵ Dessen ungeachtet wurde im entsprechenden landesherrlichen Dekret die Traditionslinie des neuen Souveräns zu Karl II. als Legitimationsgrundlage der Reform betont und ihre Umsetzung vollzogen.

Neben der Zentralisierung der Verwaltung sollten auch die Zugriffsmöglichkeiten auf die einzelnen Regionen durch die Einsetzung von Intendanten nach französischem Vorbild verstärkt werden.⁷⁶ Doch Widerspruch in den Provinzen und deren organisatorische Heterogenität führten dazu, dass es über Jahre hinweg bei vergeblichen Versuchen blieb. Hierin zeigt sich bereits, dass in Anbetracht der großen Bedeutung, welche die Stände ihren lokalen Rechtstraditionen beimaßen, Reformen auf der gemeinsamen Verwaltungsebene in Brüssel einfacher umzusetzen waren als Eingriffe in die lokale Ordnung.

Auch in weiteren Fällen – beispielsweise bei der im folgenden Kapitel behandelten Neuordnung des Magistrates von Brüssel – zeigte sich, dass Karl VI., obwohl er der Inszenierung seiner selbst als Bewahrer der spanischen Tradition treu blieb, in der politischen Praxis zum Bruch mit eben dieser Herrschaftstradition bereit war. In der Tat verfolgte er nach anfänglichem Zögern eine Politik der zunehmenden Anbindung der niederländischen Provinzen an die österreichischen Erblände, die in der Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch die Stände ihren stärksten Ausdruck fand.⁷⁷ Hierbei handelt es sich um eine 1713 verkündete Erbordnung,

die ältere Bestimmungen des 17. Jahrhunderts aufgriff und bis 1719 noch ergänzt wurde.⁷⁸ Karl VI. verfügte darin die Unteilbarkeit seines Länderkomplexes und räumte seiner eigenen Erblinie auch im Falle eines Ausbleibens männlicher Nachkommen ein Vorrecht ein. Dadurch, dass er die Stände in allen Teilen seines Reiches um die feierliche Anerkennung dieses Gesetzes ersuchte, schuf er außerdem, wie in der Forschung bereits betont wurde, ein verbindendes Element für die heterogenen Gebiete der Habsburgermonarchie. In den südlichen Niederlanden kam Prié die Aufgabe zu, die Bestätigung durch die lokalen Führungsschichten jeder Provinz vornehmen zu lassen und dadurch die nun ausschließlich als *Pays-Bas autrichiens* bezeichneten Gebiete offiziell zu einem auf ewig untrennbaren Bestandteil des Hauses Österreich zu machen.

Das Verfahren zog sich jedoch, trotz der prinzipiellen Zustimmung der Stände und der klaren Gültigkeit der Erbordnung, über mehrere Jahre hin.⁷⁹ Erst nachdem die unterschiedlichen Provinzen im Jahr 1723 einzeln zugestimmt hatten, wurde die Sanktion schließlich am 15. Mai 1725 den in Brüssel versammelten Deputierten aller Provinzialstände feierlich verkündet.⁸⁰ Im selben Jahr schloss Karl VI. einen Friedens- und Handelsvertrag mit Philipp V. von Spanien, in dem beide Monarchen die Herrschaft des jeweils anderen im derzeitigen Besitzstand bestätigten.⁸¹ Zwar beanspruchte Karl für sich persönlich weiterhin die Titulatur des spanischen Königs, verzichtete aber auf alle damit verbundenen Ansprüche und vererbte sie nicht an seine Nachkommen. Diese beiden Ereignisse legen es nahe, im Jahr 1725 einen Einschnitt zu sehen.

Karls Politik nach 1714 erscheint auf den ersten Blick zwiespältig, da er einerseits spanische Traditionslinien beschwor und andererseits Reformen anstieß, welche die Niederlande von Spanien entfernten und enger an die Habsburgermonarchie banden. Diese beiden Leitlinien, die bereits Gasser und Braubach in den fünfziger Jahren thematisierten, schließen einander jedoch nicht aus.⁸² Karl VI. musste angesichts der politischen Lage pragmatische Maßnahmen ergreifen, um seinen spanischen Erbteil möglichst rasch und effizient in seinen Herrschaftsverband einzubinden, während er zugleich seinen dynastischen Anspruch auf das gesamte Erbe bewahren und sichtbar machen wollte. In den südlichen Niederlanden bot hierfür die zugespitzt als spanische Illusion bezeichnete Mischung aus dynastischer und verwaltungspraktischer Kontinuität ein geeignetes, scheinbar auch von den Ständen akzeptiertes Instrument.

IV. Herrschaftstradition als Argument zur Verteidigung ständischer Interessen

Wie dargelegt, hatten Ständevertreter aus den niederländischen Provinzen bereits vor dem Friedensvertrag von 1714 die Inauguration Karls gefordert und sich dabei auf seinen Status als legitimer Souverän berufen.⁸³ Der Beginn seiner Herrschaft galt ihnen als Markstein sowohl für ein Ende des Krieges als auch der Herrschaft der Seemächte. Darüber hinaus ließ sie Karls Anspruch, die spanische Herrschaftstradition fortzuführen, eine Rückkehr zu ihren alten *privilèges, prérogatives, franchises et libertés* erhoffen.⁸⁴

Dieser positiven Erwartungshaltung standen ab 1715 die schlechte Versorgungslage in den Provinzen und die dreifache Belastung durch den Barrierevertrag gegenüber, der die Wirtschaft an die Seemächte band, hohe Subsidien notwendig machte und die langfristige Präsenz protestantischer Garnisonstruppen bedeutete. Ständevertreter aus Brabant und Flandern wurden daher schon früh in Wien vorstellig und protestierten gegen den Vertrag, den sie als Widerspruch zu den alten Rechten und Freiheiten der Provinzen wahrnahmen.⁸⁵ Diese Beschwerde blieb zwar vorerst ohne Ergebnis, doch ihre Adressierung zeigt, dass die Stände bereit waren, Karl VI. als ihren Landesherrn und Interessenvertreter gegenüber anderen Mächten zu akzeptieren.⁸⁶

Aus dem Widerspruch zwischen ihren Erwartungen und der kaiserlichen Reformpolitik erwachsen anlässlich der Vorbereitung der Inaugurationen erste offene Gegensätze. Wie erwähnt, stellten diese Zeremonien aus ständischer Perspektive eine Gelegenheit dar, ihre Interessen gegenüber dem Herrscher vorzubringen. So enthalten bereits erste Anschreiben an Karl VI. oftmals eine direkte Bitte um eine Bestätigung der alten Ordnung und der Privilegien der jeweiligen Provinz.⁸⁷ War er dazu bereit, dann bestätigten die Stände in einem gegenseitigen öffentlichen Eid seine Stellung als Nachfolger der spanischen Herrschertradition.⁸⁸

Im Falle von Interessenkonflikten zeigte sich hingegen, dass die Stände sich keineswegs als machtlose Bittsteller sahen, sondern die Huldigung gegebenenfalls verzögerten. So verweigerten die Stände in Tournai und im Hennegau nach 1716 ihren Eid mit der Begründung, dass der Barrierevertrag und einige noch immer bestehende Reformen aus der Herrschaftszeit Philipps von Anjou gegen die traditionelle Ordnung ihrer Provinz verstoßen würden.⁸⁹ Sie forderten eine Wiederherstellung ihrer Rechte, Freiheiten und Privilegien, genau so wie sie unter Karl II. bestanden hatten. Dadurch wandten sie einerseits die herrschaftlich beanspruchte Traditionslinie gegen ihren Souverän, stärkten aber andererseits dennoch die allgemeine Bedeutung von Tradition als Argument im Kommunikationsprozess. Hierbei zeigen sich abweichende Deutungsmuster des Souveräns und seiner Untertanen. Für die Stände

war die Tradition synonym mit der Bewahrung ihrer unter früheren Herrschern ausgeformten lokalen Ordnung, für Karl VI. hingegen Ausdruck seiner dynastisch legitimierten Nachfolge jener Herrscher, die ihm auch das Recht gab, Veränderungen durchzusetzen und den Einfluss der Stände zu beschränken. Dementsprechend gab er den Forderungen der Stände nur im Gegenzug für finanzielle Zugeständnisse nach.⁹⁰

Der Konflikt zwischen diesen widersprüchlichen Ansichten trat besonders auf lokaler Ebene hervor, wie in den Jahren 1717 bis 1719 in Brüssel erkennbar wurde. Dort hatte Marquis de Prié am 11. Oktober 1717 zunächst erfolgreich die Inauguration Karls VI. zum Herzog von Brabant durchgeführt.⁹¹ Die Vertreter des Souveräns garantierten dabei nach dem Vorbild der spanischen Könige und Statthalter den Erhalt des traditionellen Katalogs von provinziellen Rechten und Gesetzen – der *Joyeuse Entrée* – und erhielten danach im Gegenzug den Treueid und die Bewilligung einer Subsidie durch die Stände. Bei Vorbereitung und Durchführung nutzte man, wie bereits beschrieben, das Vorbild Karls II. und die spanische Tradition als gemeinsam akzeptierte Grundlage. Bei der ikonographischen Ausgestaltung der Zeremonie zeigten sich jedoch unterschiedliche Interpretationen des Traditionsbezuges.⁹² So betonten Karls Stellvertreter seine militärische Tradition und stellten die Macht seiner Dynastie, speziell seines Vorfahren Karls V. heraus, während die Stände Wert darauf legten, ihre traditionelle Rolle als gute Untertanen und Partner der Landesherrn hervorzuheben. Hieran lassen sich grundsätzliche Divergenzen erkennen, die bei den Verhandlungen um eine Bestätigung der neuen Abgaben durch die Ständeversammlung offen zu Tage traten.

Dort verweigerten die Doyens der Zünfte, die als Vertreter ihrer Korporationen und verschiedener Stadtteile von Brüssel den dritten Stand bildeten, ihre Zustimmung.⁹³ Sie klagten über ein Reglement für die Ständeversammlungen, das im Jahr 1700 von Maximilian Emanuel von Bayern erlassen worden war und noch immer Gültigkeit besaß.⁹⁴ Die darin enthaltenen Bestimmungen beschränkten den Einfluss der Doyens in den Versammlungen, was für sie einen Bruch mit der traditionellen Rechtsordnung Brabants bedeutete. Prié gab in Rücksprache mit dem Statthalter ihrer Forderung nach einer Aufhebung des Reglements nicht nach, sondern löste den protestierenden Magistrat auf. Die Doyens verweigerten weiterhin die Kooperation, während Flugschriften über die alte Rechtsordnung von 1699 rasche Verbreitung fanden. Prié erhielt in dieser Lage die Anweisung, mit Nachdruck die Anerkennung des Reglements von 1700 durch einen Eid der Doyens und ihre Zustimmung zu den Subsidien zu fordern.

Die Lage in Brüssel war daher gespannt und steigerte sich im April 1718 angesichts mangelhafter Versorgung mit Nahrungsmitteln, Spannungen aufgrund der Auswirkungen des Barrierevertrages und Unruhen in anderen Städten schließlich

zum Aufstand.⁹⁵ Prié meldete nach Wien, dass die Doyens das Rathaus besetzen und die übrigen Bewohner der Stadt aufhetzen würden.⁹⁶ Er forderte mehrmals Truppen an, um die Autorität des Herrschers wieder herzustellen. Die Konfrontation zwischen Bürgern und kaiserlichen Soldaten blieb jedoch begrenzt, da sich die Unruhen nach einiger Zeit jeglicher Organisation entzogen und Plünderungen von Lagerhäusern und Geschäften der Bürger zunahmen. Laut Priés Berichten lag die Schuld hierfür bei verarmten *Vagabonds*, die in großer Zahl für Unruhen und Diebstähle verantwortlich waren.⁹⁷ Angesichts dieser Entwicklung waren einige Doyens zum Nachgeben bereit, zumal Prié Verstärkung erhielt und die Truppen in der Stadt positionierte.⁹⁸

Der Minister ließ daraufhin die mutmaßlichen Rädelsführer festnehmen, um sie für ihr Handeln zu bestrafen, das als Verrat und Bruch des Treueides galt. In Rücksprache mit Prinz Eugen und den Behörden in Wien wurden mehrere von ihnen verbannt und einer, der Zunftmeister Frans Anneessens (1660–1719), zum Tode verurteilt.⁹⁹ Auch wenn auf seine Hinrichtung noch bis in das Jahr 1720 vereinzelte Unruhen folgten, gelang es Prié, die Lage zu stabilisieren und schließlich die Zustimmung der Stände zur Subsidie und dem Reglement zu melden.¹⁰⁰

Auf die Niederschlagung der Unruhen, die letztlich auf eine Bewahrung der traditionellen politischen Ordnung nach ständischem Verständnis abgezielt hatten, folgten jedoch kein Triumph herrschaftlicher Autorität und keine politische Entmachtung der Stände. Wie bereits im letzten Kapitel angedeutet, vermochten sie vielmehr kurz darauf in den Gesprächen über die feierliche Anerkennung der Pragmatischen Sanktion eine neue Möglichkeit zu nutzen, um sich als gute Untertanen des Souveräns zu empfehlen und ihre Interessen aus einer konstruktiven Rolle als Partner der Landesherren heraus zu vertreten. Hierin zeigt sich, dass sie keineswegs auf das Argument der spanischen Tradition festgelegt waren, sondern neue Entwicklungen in ihre Kommunikationsstrategien einbanden. So konnte 1725 feierlich die ewige Verbindung der südlichen Niederlande mit den übrigen Besitzungen des Hauses Österreich verkündet werden, die zusammen mit dem Frieden zwischen Karl VI. und Philipp V. ihre Trennung vom spanischen Herrschaftsverband besiegelte.

Im selben Jahr entsandte Karl VI. seine Schwester Marie Elisabeth (1681–1741) als neue Statthalterin und Nachfolgerin des 1724 zurückgetretenen Prinzen Eugen nach Brüssel. Ihre Ankunft ging mit einer Amnestie für die Aufständischen von 1718 sowie der Wiedereinführung der drei traditionellen niederländischen Räte in Brüssel einher.¹⁰¹ Damit waren zentrale Forderungen der Stände erfüllt. Marie Elisabeth errichtete eine weitgehend eigenständige habsburgische Hofhaltung in Brüssel und bekräftigte gleichermaßen die kontinuierliche Bindung der Provinzen an die Dynastie und die Anerkennung der lokalen Rechte, Freiheiten und Privilegien.

Dass durch die Pragmatische Sanktion, die Anwesenheit einer österreichischen Erzherzogin und den Frieden von 1725 eine endgültige Trennung vom bourbonisch beherrschten Spanien manifest wurde, spielte keine nachweisliche Rolle für das weitere Handeln der Stände. Die Illusion einer ungebrochenen spanischen Tradition war für sie nur ein Argument für die Bewahrung ihrer lokalen politischen Ordnung, wohingegen Karl VI. durch seine persönlichen Titel, seine Herrschaftsinszenierung und seine Ratgeber Zeit seines Lebens der verlorenen Monarchie verbunden blieb.

V. Fazit

Während des spanischen Erbfolgekrieges stritten die Rivalen Philipp von Anjou und Karl von Habsburg um das Recht, legitimer Nachfolger des verstorbenen Königs Karl II. von Spanien zu sein. In den südlichen Niederlanden war damit der Versuch beider Kontrahenten verbunden, die spanische Traditionslinie für sich zu vereinnahmen und den jeweils anderen als Usurpator zu diskreditieren. Karl VI. und seine Alliierten, die Seemächte, setzten sich hierbei bis 1714 nicht nur militärisch durch, sondern entschieden auch die Konkurrenz um die legitime Nachfolge der spanischen Herrschaft in den Niederlanden für sich. Obwohl der um die Krone Kastiliens gebildete Herrschaftsverband vertraglich an das Haus Bourbon gefallen war, etablierten sie im Diskurs zwischen Herrscher und Untertanen das Argument, Karl VI. führe die Tradition der spanischen Herrschaft fort.

Diese bei zahlreichen Anlässen vorgebrachte Legitimationsgrundlage wurde durch die dynastische Verbindung des neuen Herrschers zu seinem Vorgänger und viele aus pragmatischen Gründen hergestellte personelle und institutionelle Kontinuitäten untermauert.¹⁰² Auch viele Untertanen unterstützten diesen Anspruch, da er für sie ein Argument zur Wahrung ihrer eigenen Interessen darstellte. Somit besaß die von Herrscher und Untertanen gemeinsam geschaffene Illusion einer ungebrochenen Fortexistenz der spanisch-habsburgischen Herrschaft einen beachtlichen realen Kern. Sie dennoch nicht als eine Tatsache anzunehmen, sondern in diesem Beitrag als eine Illusion zu bezeichnen, hat den Vorzug, zwei Aspekte besonders hervorheben zu können: einerseits den Gegensatz zwischen der traditionsgebundenen Herrschaftslegitimation und der realen Trennung der Provinzen vom nun bourbonisch regierten spanischen Herrschaftsverband und andererseits die Tatsache, dass eben diese Traditionsbindung eine kommunikativ geschaffene und dadurch interpretierbare Größe war.

So zeigte das weitere Vorgehen Karls, dass er keineswegs in alten Bahnen verbleiben wollte. Die spanische Tradition war für ihn ein Teilaspekt seiner persönlichen dynastischen Herrschaftslegitimation und damit auch Rechtfertigung für

einen Bruch mit der gegebenen Ordnung aus Gründen der Staatsraison. Anders sah dies für die Stände der niederländischen Provinzen aus. Sie unterstützten zwar die Selbstinszenierung Karls als Bewahrer der Tradition, nutzten diese aber als ein Argument für ihre eigenen Forderungen. Für sie lag darin nicht einfach ein Instrument zur Legitimation des Herrschers, sondern vielmehr eine Verpflichtung, die er bei den Inaugurationen durch einen Eid zur Bewahrung ihrer Rechte und Privilegien angenommen hatte. Diese widersprüchliche Interpretation durch Herrscher und Stände führte zu Konflikten, wenn ersterer einen Verstoß gegen seine traditionelle Autorität oder letztere einen Bruch mit ihrer traditionellen Ordnung vermuteten. Hieran zeigt sich, dass Tradition nicht einfach als gegebene dynastische Tatsache oder als Argument des Herrschers gesehen werden kann, der es nach Belieben erfindet, manipuliert und nutzt, sondern als ein Anspruch, der sich in Kommunikation mit Ständen und anderen Souveränen bewähren muss.

Im Erfolgsfall bedeutete eine gemeinsam konstruierte Tradition für einen neuen Herrscher einen besonderen Status der Zugehörigkeit, der durch eine Verwandtschaft zu seinen Vorgängern leichter zu erwerben war, aber nicht zwingend von ihr abhing. Das Beispiel Karls VI. zeigt, wie er in Abgrenzung von seinen Konkurrenten, die er als „Fremdherrscher“ darstellte, selbst als eine Art „vertrauter Fremder“ auftrat, der als legitimer Teil des bestehenden Herrschaftssystems die erwünschte Kontinuität sicherstellte. Dies erleichterte die Umsetzung des Herrschaftswechsels, da beide Seiten im Sinne ihrer gemeinsam erschaffenen Illusion diesen Vorgang zunächst kaum als einen solchen behandelten. Erst durch die Politik Karls VI. angesichts der außenpolitisch erzwungenen dauerhaften Teilung des spanischen Erbes trat ein Bruch ein, der sich in den beschriebenen Konflikten äußerte.

Die Wahrnehmung eines Herrschers als „Fremder“ erwies sich demnach im betrachteten Fall als Ergebnis kommunikativer Prozesse zwischen Souverän und Untertanen. Dies bestätigt, dass wir zur Beschreibung von Herrschaftswechseln in der Frühen Neuzeit den Terminus „Fremdherrschaft“ nicht ohne weiteres benutzen können.¹⁰³ Zum besseren Verständnis solcher Zusammenhänge wäre es lohnenswert, an weiteren Fällen zu prüfen, ob und auf welche Weise es neuen Souveränen gelang, für ihre oftmals rein juristisch bestehenden oder konstruierten Traditionslinien die Anerkennung der Untertanen zu erhalten und bei Herrschaftswechseln als „vertraute Fremde“ aufzutreten.

Abschließend sei noch kurz auf die in der historischen Forschung des neunzehnten und frühen zwanzigsten Jahrhunderts diskutierte Frage verwiesen, ob die niederländischen Provinzen denn im Jahr 1714 „österreichisch“ wurden.¹⁰⁴ Sie lässt sich einerseits aufgrund der geschilderten Mischung von Tradition und Reform und andererseits aufgrund der Unanwendbarkeit nationaler Kategorien zur Beschreibung frühneuzeitlicher Verhältnisse keinesfalls eindeutig beantworten. Das Gedan-

kenspiel der spanischen Illusion ermöglicht allerdings, eine widersprüchliche Übergangszeit genauer zu beschreiben, in der Karl VI. die südlichen Niederlande gewissermaßen gleichzeitig als letzter spanischer und als erster österreichischer Habsburger beherrschte – eine Doppelrolle, die ihm durch sein länderübergreifendes dynastisches Traditionsverständnis und dessen nicht uneigennützig Akzeptanz durch die Untertanen ermöglicht wurde.

Anmerkungen

- 1 Die verschiedenen Provinzen verfügten über eine weitgehend eigenständige Tradition und Verwaltung und waren nur in geringem Maße durch ihren gemeinsamen Landesherren und wenige Zentralbehörden verbunden, vgl. Reginald De Schryver, *Les prétentions autrichiennes à l'héritage des Habsbourg d'Espagne. Les Pays-Bas du Sud pendant la Guerre de Succession d'Espagne 1700–1716*, in: Hervé Hasquin, Hg., *La Belgique autrichienne 1713–1794*, Brüssel 1987, 11–26, hier 30 und den Überblick von Micheline Soenen, *Institutions centrales des Pays-Bas sous l'Ancien Régime*, Brüssel 1994.
- 2 Vgl. Roderick Geikie/Isabel Montgomery, *The Dutch Barrier 1705–1719*, Cambridge 1930 u. Jonathan Israel, *The Dutch Republic. Its rise, greatness and fall 1477–1806*, Oxford 1995, 977–980. Der Verlauf der Barriereverhandlungen ist in den Berichten und Briefen des Unterhändlers Graf von Königsegg nachvollziehbar: *Archives générales du Royaume [AGR] Brüssel Bestand: Archive de Secrétairerie d'État et de Guerre [SEG]*, Kart. 882 Papiers et Relations de Königsegg 16. October 1714–13. September 1715 und ebd. Kart. 883 Correspondance du Comte de Kinigsegg [!] avec: Le Prince Eugène de Savoye, le Secrétaire Kurz et Comte de Valsasines, Gouverneur de Limburg 1714–1716. Das Vertragsdokument ist zugänglich bei: René Dollot, *Les origines de la neutralité de la Belgique et le système de la Barrière (1609–1830)*, Paris 1902, 397–404.
- 3 Eine Übersicht über den Herrschaftsbeginn Karls VI. bieten: Hervé Hasquin: *Le temps de assainissements (1715–1740)*, in: ders., Hg., *La Belgique autrichienne, 1713–1794. Les Pays-Bas méridionaux sous les Habsbourg d'Autriche*, Brüssel 1987, 71–94; De Schryver, *Prétentions*, 27–36; Piet Lenders, *Trois façons de gouverner dans les Pays-Bas autrichiens*, in: Roland Mortier, Hg., *Unité et diversité de l'empire des Habsbourg à la fin du XVIIIe siècle*, Brüssel 1988, 41–53, hier 42–46; Georges-Henri Dumont, *Histoire de la Belgique*, Brüssel 2000, 320–325.
- 4 Die Notwendigkeit, Herrschaft durch anerkannte Legitimität zu festigen und damit langfristig zu stabilisieren, wurde bereits von Max Weber in seiner Herrschaftssoziologie hervorgehoben, siehe Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen 1972, 122. Für eine aktuelle Argumentation zugunsten der Bedeutung von Legitimitätsdiskursen für das Verständnis von Herrschaftswechseln siehe Boris Olschewski, *Herrschaftswechsel – Legitimitätswechsel. Die Mediatisierungen Biberachs und Friedbergs im europäischen Kontext (1802–1806)*, Trier 2009, 33–41 und 47–54.
- 5 Vgl. Ghislaine de Boom, *Les Ministres Plenipotentiaires dans les Pays-Bas autrichiens. Principalement Cobenzl*, Brüssel 1930, 11; Peter Gasser, *Das spanische Königtum Karls VI. in Wien*, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs*, 16 (1953), 184–196; Renate Zedinger, *Migration und Karriere. Habsburgische Beamte in Brüssel und Wien im 18. Jahrhundert*, Wien/Köln/Weimar 2004, 14, 21 f.; mit kurzem Bezug auf Legitimierungsstrategien Klaas Van Gelder, *L'empereur Charles VI. et, l'héritage anjouin“ dans les Pays-Bas méridionaux (1716–1725)*, in: *Revue d'Histoire Moderne & Contemporaine* 58/1 (2011), 53–79, hier 58; zur Repräsentationspolitik Karls VI. siehe allg. Franz Matsche, *Die Kunst im Dienst der Staatsidee Kaiser Karls VI.: Ikonographie, Ikonologie und Programmik des Kaiserstils*, 2 Bde., Berlin 1981, zu Karl V. als Vorbild, Bd. 1, 242–249.
- 6 Vgl. Markus Meumann/Ralf Pröve: *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbil-*

- dungen, in: dies., Hg., Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, Münster 2004, 11–49, hier 44–49; Helga Schnabel-Schüle, Herrschaftswchsel. Zum Potential einer Forschungskategorie, in: dies./Andreas Gestrich, Hg., Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswchseln in Europa, Frankfurt am Main 2006, 5–20, hier 9; und pointiert: Horst Carl/Michael Kaiser/Bernhard R. Kroener u.a., Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, in: Markus Meumann/Jörg Rogge, Hg., Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert, Berlin 2006, 5 f.
- 7 Schnabel-Schüle, Herrschaftswchsel, 6–8; zur generellen Orientierung von Herrschaft am Ziel der Akzeptanz durch die Untertanen vgl. Stefan Brakensiek, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Helmut Neuhaus, Hg., Die Frühe Neuzeit als Epoche, München 2009, 395–408. Zur Tradition als Grundlage der Legitimation Karls VI. siehe Matsche, Kunst, 240.
 - 8 Für eine Übersicht über die konkurrierenden Herrschaftsansprüche und die Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung vgl. Louis Prosper Gachard, Histoire de la Belgique au commencement du XVIII^e siècle, Brüssel 1880, 287–403; Reginald De Schryver, De zuidelijke Nederlanden als Frans en geallieerd protectoraat 1700–1715, in: D. P. Blok/Walter Prevenier, Hg., Nieuwe tijd. Politieke- en religiegeschiedenis 18de eeuw; socioculturele geschiedenis 1500–1800; overzeeze geschiedenis 17de en 18de eeuw (Algemene geschiedenis der Nederlanden, 9), Haarlem 1980, 31–44; Dumont, Histoire, 310–317. Den Wechsel der Souveränitätsrechte in den Bereichen Justiz, Politik und Militär in den verschiedenen Provinzen beschreibt prägnant Reginald De Schryver, Who had Sovereignty in the southern netherlands during the war of spanish succession (1700–1715), in: G. Asaert/W. Buntix, Hg., Recht en instellingen in de oude Nederlanden tijdens de Middeleeuwen en de nieuwe tijd, Leuven 1981, 483–498.
 - 9 Vgl. die Verkündung der Erbfolge Philipp von Anjous durch Maximilian II. Emanuel am 18. November 1700, zit. bei Louis Prosper Gachard/Jules Victor Delecourt/Paul Joseph Verhaegen, Hg., Recueil des ordonnances des Pays-Bas Autrichiens 1700–1794. Troisième série, Brüssel 1860–1891, hier Bd. I, 1f.; die gegenseitige Eidesleistung der Stände Brabants und des königlichen Stellvertreters Graf Bedmar folgt am 21. Februar 1701, siehe ebd. 177–188. Für einen Überblick über die Herrschaft des *régime anjou* vgl. Henri Pirenne, Histoire de Belgique des origines à nos jours. De la fin du Régime espagnol à la révolution belge, Brüssel 1973, 261–270; Dumont, Histoire, 310–317. Die Politik Maximilian Emanuels, der als ein Verbündeter des Hauses Bourbon selbst nach Souveränität über die Provinzen strebte, steht im Mittelpunkt der Arbeiten von Ludwig Hüttl, Max Emanuel. Der Blaue Kurfürst, 1679–1726. Eine politische Biographie, München 1976, speziell 281–508 u. Reginald De Schryver, Max II. Emanuel von Bayern und das spanische Erbe. Die europäischen Ambitionen des Hauses Wittelsbach 1665–1715, Mainz 1996, speziell 119–227.
 - 10 Vgl. Reginald De Schryver, Jan van Brouhoven, Graaf van Bergeyck 1644–1725. Een halve eeuw staatkunde in de spaanse Nederlanden en in Europa. Brüssel 1965, 218f.; De Schryver, Erbe, 118; Catherine Denys/Isabelle Paresys, Les anciens Pays-Bas à l'époque moderne (1404–1815), Paris 2007, 142–145; und Dumont, Histoire, 310 f. Beispielsweise wurden alle Truppen in den spanischen Niederlanden ab dem 9. Juli 1701 unter französisches Kommando gestellt; vgl. die Anordnung Maximilian II. Emanuels zit. in Gachard/Delecourt/Verhaegen, Recueil Bd. I, 35. Außerdem erhielt der Statthalter die Anweisung, in politischen und wirtschaftlichen Fragen Befehle des französischen Königs zu befolgen.
 - 11 Eine ausführliche Schilderung der Reformpolitik bietet De Schryver, Brouhoven, 225–230, 268–337 u. 310–337; vgl. zu den Zielen und den Auswirkungen auch kurz: Hüttl, Kurfürst, 270–274; Israel, Republic, 976 f.; Georges Henri Dumont, Histoire de Bruxelles. Biographie d'une capitale; des origines à nos jours, Brüssel 2005, 201 und Claude Bruneel, The Spanish and Austrian Netherlands 1585–1780, in: Johan Blom/Emiel Lamberts, Hg., History of the Low Countries, New York 2006, 221–268, hier 242.
 - 12 Zur Frage der Loyalitätsverhältnisse in den südlichen Niederlanden siehe Klaas Van Gelder, Divided loyalties. Angevin Partisans in the southern Netherlands in the Aftermath of the war of the spanish succession, in: Dutch crossing: A journal of Low Countries studies 34–1 (2010), 59–76, hier 61–63. Der zeitliche Rahmen deckt allerdings eher das Jahrzehnt 1715–1725 ab.

- 13 Zu den Auswirkungen für Maximilian Emanuel siehe De Schryver, *Erbe*, 154–158.
- 14 Vgl. De Schryver, Brouchoven, 355. und Israel, *Republic*, 978.
- 15 Augustus Johannes Veenendaal, *Het Engels-Nederlands condominium in de zuidelijke Nederlanden tijdens de Spaanse successieoorlog 1706–1716*, Utrecht 1945, 11; Dumont, *Bruxelles*, 202; Denys/Paresys, *Pays-Bas*, 146 u. Van Gelder, *Loyalties*.
- 16 Vgl. Veenendaal, *Condominium*, 184–202 und De Schryver, Brouchoven, 360, die beide die in älteren Darstellungen vorgenommene Bewertung als Verrat angesichts der komplexen Gemengelage von Loyalitäten ablehnen.
- 17 Matsche, *Kunst*, 242–249.
- 18 Damit entsprach er einer älteren Forderung des Kurfürsten, der bereits früher die Herrschaft über die südlichen Niederlande für seine Familie gefordert hatte, vgl. Hüttl, *Kurfürst*, 296; De Schryver, Brouchoven, 419–424, 459 f.; ders., *Sovereignty*, 490–493; ders., *Erbe*, 131 f. u. 193–201.
- 19 Vgl. zur Lage und zu den Plänen des Kurfürsten: Hüttl, *Kurfürst*, 495 f. u. De Schryver, *Erbe*, 193–204.
- 20 Details seiner kurzzeitigen Herrschaft als eigenständiger Souverän über einen Teil der Niederlande sind in den Akten seines Staatsrates überliefert: AGR, Bestand Conseil d'État de Maximilien Emanuel à Namur 1711–1714 [CEM]. Eine Übersicht bietet Gachard, *Histoire*, 287–319; zu seiner Selbstinszenierung als Souverän der Niederlande vgl. ebd. 304 u. 312, sowie Hüttl, *Kurfürst*, 498. Die offizielle Entlassung seiner Untertanen aus dem Treueverhältnis erfolgte am 1. Dezember 1714, vgl. Gachard/Delecourt/Verhaegen, *Recueil* Bd. II, 575 u. De Schryver, *Erbe*, 227.
- 21 De Schryver, *Prétentions*, 16. Für einen Überblick über die Herrschaft der Konferenz vgl. Gachard, *Histoire*, 323–401; Franz Van Kalken, *La fin du Régime Espagnol aux Pays-Bas. Étude d'histoire politique, économique et sociale*, Brüssel 1907, 196–233; Geikie/Montgomery, *Barrier*, 6–35; Israel, *Republic*, 977 f. und Veenendaal, *Condominium*: zur Einrichtung der Konferenz 16–41, zur Arbeitsweise 112–121. Bezüglich der Konferenzherrschaft ist besonders die französischsprachige belgische Forschungsliteratur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts von starken nationalen Wertungen geprägt, wie Kalken, *Fin*, 195–233. Gegen diese negativen Bewertungen stellt sich: Catherine Denys, *Les relations entre Pays-Bas du Nord et Pays-Bas du Sud autour du problème de la Barrière au XVIIIe siècle, une proposition de révision historiographique*, in: *Revue du Nord* 359/87 (2005), 115–137.
- 22 Siehe exemplarisch die „Capitulation d'Anvers“ vom 6. Juni 1706, in: AGR Bestand Conseil d'État de Régence 1706–1716 [CER], Kart. 262 Capitulations 1706–1710. Die Anerkennung Karls III. als Nachfolger Karls II. wird hier von den Alliierten zur Bedingung für die Bestätigung der lokalen Rechtsordnung und der Privilegien gemacht. Weitere Beispiele (Brügge, Gent, Löwen) sind am selben Ort überliefert.
- 23 Vgl. zum Instrument der Okkupation De Schryver, *Sovereignty*, 478; Markus Meumann/Jörg Rogge, *Militärische Besetzung – Einführung und Perspektiven*, in: dies., Hg., *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, Berlin 2006, 11–27, hier 14; Horst Carl, *Militärische Okkupation im 18. Jahrhundert – Anmerkungen zu einer spezifischen Situation*, in: Markus Meumann/Jörg Rogge, Hg., *Die besetzte res publica*, 351–362; zur schwindenden Legitimation bei zunehmender Dauer s. ebd. 354 u. 362; zur Okkupation als politisches Instrument in den südlichen Niederlanden siehe Hubert van Houtte, *Les occupations étrangères en Belgique sous l'ancien Régime*, Paris 1930.
- 24 Hierbei agierten sie gemeinsam mit Ständevertretern aus den Provinzen, vgl. AGR Bestand CER, Kart. 261 Cérémonies Publiques Mappe 1707–1715, bspw. Befehle des Staatsrates an kirchliche Ständevertreter vom 28. November 1708; 10. Januar 1709 und 25. September 1711.
- 25 Dies zeigte sich in der Berufung eines Subsidiendirektors zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Alliierten durch Befehl vom 6. Dezember 1706, in: AGR Bestand CER, Kart. 1: *Registre aux Resolutions secrètes et instructions* 31. Julliet 1706–12. Julliet 1712, Fol. 8r. Zur Subsidiens- und Finanzpolitik der Konferenz vgl. Veenendaal, *Condominium*, 81–106.
- 26 Vgl. die erste Instruktion der Konferenz für ihren neuen Staatsrat von 1706, in: AGR, Bestand DPB Département des Pays-Bas de la Chancellerie de Cour et d'État à Vienne [Die Sammelbezeichnung DPB ist vor wenigen Jahren für den Bestand der Akten der österreichischen Verwaltung eingeführt worden. Sie bezeichnet – obwohl sie nur auf einen Teil der Provenienz verweist – denselben Gesamtbestand, der zuvor unter „Chancellerie autrichienne des Pays-Bas“ gefasst wurde. Die Kartonnummer-

- merierung ist identisch geblieben.] hier Kart. 611 Conseil d'État de Régence 1706, Dokument Nr. 1. In Artikel eins der Instruktion wird als Ziel der Besetzung eine Barriere gegen Frankreich und erst nachgeordnet die Sicherung des Landes für Karl III. genannt. Artikel fünf bindet entsprechend dieser Tendenz die Handlungen des Staatsrates nicht allein an Karl III., sondern an die Zustimmung der Konferenz, vgl. Geikie/Montgomery, *Barrier*, XX, 3 und 6; zur Verbindung der Barriere von 1715 mit der langfristigen Strategie der Seemächte siehe Werner Hahlweg, *Barriere-Gleichgewicht-Sicherheit. Eine Studie über die Gleichgewichtspolitik und die Strukturwandlung des Staatensystems in Europa 1646–1715*, in: *Historische Zeitschrift* 187 (1959), 54–89, hier 72–89.
- 27 Vgl. Geikie/Montgomery, *Barrier*, 190 f. und Israel, *Republic*, 973 f. u. 977.
- 28 Standardwerk zu den Barriereverhandlungen ist noch immer die diplomatiegeschichtliche Darstellung von Geikie/Montgomery, *Barrier*, für eine Kurzfassung der Bestimmungen von 1715 siehe 356 f.
- 29 Zur Einrichtung und Zusammensetzung dieser Behörde siehe Veenendaal, *Condominium*, 41–61.
- 30 Die Spannungen kamen anlässlich der umstrittenen Berufung des minderjährigen Herzogs von d'Areberg in den Staatsrat 1708 erstmals offen zum Ausdruck, siehe Veenendaal, *Condominium*, 227–260.
- 31 Für einen Überblick über die Konflikte zwischen Staatsrat, Ständen und Konferenz vgl. Louis Prosper Gachard, *Documents inédits concernant les troubles de la Belgique sous la règne de l'empereur Charles VI.*, Brüssel 1838–1839, 309–446; ders., *Histoire*, 351–401; Kalken, *Fin*, 219–221 u. Alphonse Sprunck, *Verteidiger der Interesse Österreichs in den südlichen Niederlanden während des spanischen Erbfolgekrieges*, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* 21 (1968), 1–105, hier 40 u. 58 f. Zu den Gesandtschaften siehe: Alphonse Sprunck, *Prinz Eugen als Generalstatthalter der österreichischen Niederlande*, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs*, 15 (1962), 114–180, hier 119.
- 32 Kleriker und Bürger in Courtrai wiesen den Befehl zurück, Gottesdienste für den Erfolg der protestantischen, alliierten Streitkräfte abzuhalten, da er nicht vom legitimen Souverän käme. AGR Bestand CER, Kart. 261 *Cérémonies Publiques*, Mappe 1707–1715, Eingabe des Kollegiums von Courtrai an den Staatsrat vom 12. Mai 1710.
- 33 Vgl. J. Lefèvre, *De zuidelijke Nederlanden 1700–1748*, in: Jan A. Houtte/Jan Frederik Niermeyer/Jakob Presser, Hg., *Op gescheiden Wegen 1648–1748*. Utrecht u.a. 1954, 162–194, hier 174; De Schryver, *Brouhoven*, 349; Pirenne, *Histoire*, 274–279 u. Israel, *Republic*, 978 f.
- 34 Vgl. Gachard, *Documents*, 309–377; ders., *Histoire*, 381–394; Lefèvre, *Niederlanden*, 174 u. Soenen, *Institutions*, 180. Zur Aufforderung an den Staatsrat, ein neues Verordnungsreglement anzunehmen siehe: AGR Bestand DPB, Kart. 611 Conseil d'État de Régence 1706, Dokument Nr. 2 vom 9. Oktober 1711. Das Reglement selbst ist überliefert in: AGR Bestand CER, Kart. 2bis, Fol. 1r–7v. Der Staatsrat verzögerte die Annahme und erwiderte nach mehreren Ermahnungen, dass die Reform gegen die traditionellen Rechte der Provinzen verstoße und deswegen nicht umgesetzt werden dürfe, siehe AGR Bestand DPB, Kart. 611 Conseil d'État de Régence 1706 Dokument Nr. 11 vom 29. Oktober 1711. Dies gipfelt in einer Erklärung des Staatsrates ebd. vom 14. Januar 1713, dass seine Mitglieder nicht der Konferenz, sondern allein dem legitimen Souverän Gehorsam schuldig seien. Diese Aussage fand auch die offizielle Unterstützung der Stände von Brabant, vgl. deren Eingabe vom 20. März 1713, ebd. Dokument Nr. 23.
- 35 Vgl. Haus- Hof- und Staatsarchiv [HHStA] Wien, Bestand Staatskanzlei, Protokolle und Indizes, *Staats und Extraord. Protokoll*. 1715 I. Entwurf eines Schreibens an den König von England vom 9. März 1715 Fol. 32r.–36r. und Nachricht an Königsegg vom 12. Juni 1715 die Barriereverhandlungen betreffend, ebd. Fol. 88v.–98v.
- 36 Dies zeigte sich beispielsweise in öffentlichem Jubel in Brüssel anlässlich der Kaiserkrönung von 1711, wie der spanische Gefolgsmann Karls VI., Don Diego Hortiz de la Carrera von dort an die Wiener Behörden berichtete, siehe Sprunck, *Verteidiger*, 56. Man sei allerdings in den Ständeversammlungen, so Carrera, in Sorge, ob der Erbanspruch auf ganz Spanien noch aufrechterhalten werden könne.
- 37 Beide häufig verwendeten Formulierungen werden einander besonders deutlich in einer Nachricht des kaiserlichen Unterhändlers Baron Heems vom 11. September 1719 aus Tournai an die Wiener Kanzlei gegenübergestellt, in: AGR Bestand DPB, Kart. 630 *Inauguration in Brabant*, o. Fol.

- 38 Vgl. De Schryver, *Prétentions*, 28. Dieses Datum wird in vielen Darstellungen nicht berücksichtigt, die stattdessen auf den Friedensschluss von 1714 als Zeitpunkt des Herrschaftswechsels verweisen. Für eine Übersicht über die ersten Herrschaftsjahre Karls VI. vgl. Pirenne, *Histoire*, 305–326; Hasquin, *Temps*, 73–82; Dumont, *Histoire*, 320–325; Piet Lenders, *De Zuidelijke Nederlanden 1715–1740. Politieke ontwikkeling*, in: D. P. Blok/Walter Prevenier, Hg., *Algemene geschiedenis der Nederlanden Vol. 9 Nieuwe tijd. Politieke- en religiegeschiedenis 18de eeuw; socioculturele geschiedenis 1500–1800; overzeeze geschiedenis 17de en 18de eeuw*, Haarlem 1980, 59–70, hier 59–66; und die in Vorbereitung befindliche Monographie von Van Gelder.
- 39 Zur Beurteilung als psychologisches Manöver vgl. De Schryver, *Brouchoven*, 346.
- 40 Vgl. Sprunck, *Verteidiger*; Soenen, *Institutions*, 20 f.; Miguel Echevarría Ángel Bagicalupe, *La Guerra de Sucesión en los Países Bajos meridionales. Antecedentes, desarrollo y consecuencias*, in: Edelmayer, *Erbfolgekrieg*, 193–210, hier 207.
- 41 Eine herausragende Rolle nahm dabei der spanische Gesandte Bernardo de Quiros ein, der 1702 den Dienst für Philipp V. aufgab und auf die Seite Erzherzog Karls wechselte. Vgl. Alphonse Sprunck, Francisco Bernardo de Quiros, ein spanischer Diplomat im Dienste des Hauses Österreich während des spanischen Erbfolgekrieges [Erschienen in drei Teilen], in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs*, 17/18 (1964/65), 24–95; ebd. 19 (1966), 56–134; ebd. 20 (1967), 1–35; Kalken, *Fin*, 200–205; Elisabeth Kovács/Franz Pichorner, *Instruktionen und Patente Karls (III.) VI. und Maria Theresias für die Statthalter, Interimsstatthalter, bevollmächtigten Minister und Obersthofmeister der Österreichischen Niederlande (1703–1744)*, Wien 1993, 35; Die genaue Tätigkeit de Quiros wird in seinen Briefen an Karl VI. aus den Jahren 1705 und 1706 erkennbar, in: AGR Bestand DPB, Kart. 5–6; Für Briefe aus den Jahren 1703–1709 an diverse Adressaten siehe ebd. Kart. 93–103. Nach Quiros' Tod wurde der spanische Regierungsssekretär Diego Hortiz de la Carrera zu einem wichtigen Beobachter und korrespondierte mit führenden spanischen Beamten in Wien. Seine Briefe sind überliefert als AGR Bestand DPB, Kart. 21 (1710–1714) und Kart. 55–61 (Korrespondenz mit Marquis de Rialp 1712–1737). Ein Beispiel für spanische Offiziere in Diensten Karls VI. ist der Marquis de Tarazena, der als Kommandant der Festung von Antwerpen zu ihm übertrat. Für seine Korrespondenz mit den Wiener Behörden siehe AGR Bestand DPB, Kart. 22 (1710–1714) u. Kart. 63/64 (1714–1718).
- 42 Neuere Untersuchungen weisen darauf hin, dass keine national geordneten Netzwerke mit spezifischen politischen Interessen, wie die früher vermutete „spanische Partei“ existierten. An ihrer Stelle bestanden eher flexible Allianzen zwischen einzelnen Höflingen mit ähnlichen Interessenlagen. Unter jenen wiederum entwickelte allerdings ein herkunftsbezogener, von Spaniern gebildeter Klientelverband eine gewisse Kontinuität, vgl. Andreas Pecár, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711–1740)*, Darmstadt 2003, 70–92.
- 43 Siehe die grundlegende Studie: Renate Zedinger, *Die Verwaltung der Österreichischen Niederlande in Wien (1714–1795). Studien zu den Zentralisierungstendenzen des Wiener Hofes im Staatswerdungsprozeß der Habsburgermonarchie*, Wien 2000; zur Gründung von 1711 vgl. Gasser, *Königtum*, 185; Kovács/Pichorner, *Instruktionen*, 55; Michel Baelde/René Vermeir: *Conseil Suprême des Pays-Bas à Vienne (1717–1757)*, in: Erik Aerts/Michel Baelde/Herman Coppens u.a., Hg., *Les institutions du gouvernement central des Pays-Bas habsbourgeois (1482–1795)*, Brüssel 1995, 109–116.
- 44 Vgl. Theo Gehling, *Ein Europäischer Diplomat am Kaiserhof zu Wien. François Louis de Pesme, Seigneur de Saint-Saphorin, als englischer Resident am Wiener Hof 1718–1727*, Bonn 1964, 173 f.; Gasser, *Königtum*, 189; Zedinger, *Verwaltung*, 168.
- 45 Karl und seine Ratgeber waren in den folgenden Jahren zwar bemüht, auf dem Verhandlungswege den Erwerb ehemals spanischer Gebiete zu erreichen, mussten sich aber im Jahr 1718 und 1721 in vorläufigen Friedensverträgen, deren Ratifikation verzögert wurde, mit einer Bestätigung des Standes von 1714 abfinden, siehe Gehling, *Diplomat*, 116–162.
- 46 Vgl. Gasser, *Königtum*, 186 u. Zedinger, *Verwaltung*, 26 f.
- 47 Zur Bedeutung Rialps vgl. Oskar Schmid, *Marques Rialp und das spanische Staatssekretariat in Wien*, in: *Historische Blätter* 7 (1937), 52–58; Hans Reitter, *Der spanische Rat und seine Beziehungen zur Lombardei 1713–1720*, Diss. Wien 1964, 36–45; Zedinger, *Verwaltung*, 24 f. u. 40 f.; Pecár, *Ökonomie*, 68.
- 48 Vgl. Kovács/Pichorner, *Instruktionen*, 53.

- 49 Vgl. Sprunck, Eugen, insgesamt u. Max Braubach, Prinz Eugen von Savoyen. Der Staatsmann (Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie, 4), Wien 1965, 122–124.
- 50 Zur Person Priés und seiner Zusammenarbeit mit Eugen vgl. Kovács/Pichorner, Instruktionen, 112; Braubach, Eugen, 130–133 u. Hildegard Sandner, Prinz Eugen als Statthalter der Niederlande und sein Verhältnis zu Prié, Diss. Wien 1944.
- 51 Kovács/Pichorner, Instruktionen, 5–7. Vgl. das Patent Karls VI. für Prinz Eugen von Savoyen als Statthalter vom 16. Juni 1725, ebd. 76–79 und das Patent für Marquis de Prié vom 30. Juni 1716, ebd. 111–114.
- 52 Siehe die Instruktion und Geheiminstruktion für Prinz Eugen von Savoyen als Statthalter vom 9. Mai 1716, in: Kovács/Pichorner, Instruktionen, 79–111, speziell § 9, 87f. und § 18, 90 f. und die Instruktion für Marquis de Prié als bevollmächtigten Minister vom 15. Juli 1716, in: Kovács/Pichorner, Instruktionen, 114–130, speziell § 2, 116f., § 19, 122 und § 20, 122 f.
- 53 Sie werden in § 2 der Instruktion für Prinz Eugen als *Paises Baxos llamados espagnoles* bezeichnet, als „sogenannte spanische Niederlande“, vgl. Kovács/Pichorner, Instruktionen, 81; ähnliches gilt für die Präambel zur Instruktion Priés, ebd. 116.
- 54 Vgl. Gachard, Histoire, 421–426; De Boom, Ministres, 17 u. Hugo De Schepper, Conseil privé, in: Aerts/Baelde/Coppens, institutions, 287–317, hier 289.
- 55 J. Lefèvre, De instellingen van de zuidelijke Nederlanden onder Spaans en Oostenrijks bewind, in: Houtte/Niermeyer/Presser, Wegen, 214–247, hier 235–242.
- 56 Vgl. Gachard/Delecourt/Verhaegen, Recueil Bd. II, 558 f. u. Gasser, Königtum, 188. Hierfür wurde auch Material aus Madrid angefordert, wie Diego Hortiz de la Carrera an Rialp in einem Brief vom 7. März 1718 berichtet: AGR Brüssel, Bestand DPB, Kart. 58 Lettres de Don Diego Hortiz de la Carrera au Marquis de Rialp, Tome III. 1718–1719.
- 57 Vgl. Zedinger, Verwaltung, 30–36. Die Reform entfaltete erst nach einigen Jahren ihre Wirkung. Sie wird in der Forschung mehrheitlich auf politische Rivalität zwischen Eugen und den führenden spanischen Hofbeamten zurückgeführt; vgl. Gehling, Diplomat, 94–105; Zedinger, Migration, 22; Karl Gutkas, Die führenden Persönlichkeiten der habsburgischen Monarchie von 1683–1740, in: ders., Hg., Prinz Eugen und das barocke Österreich, Salzburg 1985, 73–86, hier 81 f. Das kaiserliche Patent zur Neuorganisation der Behörden vom 4. April 1717 ist publiziert bei Gachard/Delecourt/Verhaegen, Recueil Bd. III, 48–51.
- 58 Zedinger, Verwaltung, 40 f.
- 59 Vgl. Braubach, Eugen, 139; Gachard, Histoire, 437–441; Sprunck, Eugen, 120; Pirenne, Histoire, 309; zu Inaugurationszeremonien und ihrer Bedeutung zur Legitimitätsstiftung bei Herrschaftswechseln vgl. André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart 1991, 507–518; Boris Olschewski, Zwangsinklusion durch Herrschaftswechsel – Besitzergreifungspatent und Erbhuldigungseid im Kontext der ersten Teilung Polens und Litauens, in: Schnabel-Schüle/Gestrich, Herrscher, 359–384, hier 360 f.; und Schnabel-Schüle, Herrschaftswechsel, 17 f. Zur entsprechenden Anweisung an Prié siehe §20 in seiner Instruktion vom 15. Juli 1716, in: Kovács/Pichorner, Instruktionen, 122 f.
- 60 Kurz: Denys/Pareys, Pays-Bas, 154; siehe auch drei kaiserliche Depeschen an Prinz Eugen: vom 28. Juli 1717, in: HHStA, Bestand Belgien DD-A, Kart. Kaiserliche Depeschen rote Nummer 1 (1715–1717), Konv. 1717 fol. 550r. vom 27. August 1718, in: ebd., Kart. Kaiserliche Depeschen rote Nummer 2 (1718), fol. 34r. und vom 15. September, in: ebd. Kart. Kaiserliche Depeschen rote Nummer 5 (Jänner bis Dezember 1721), Fol. 458r. Leichter zugänglich ist der Hinweis in §20 der Instruktion für Prié vom 15. Juli 1716, in: Kovács/Pichorner, Instruktionen, 122 f. Dort wird die Inauguration zum Fundament der Herrschaft Karls VI. erklärt.
- 61 Siehe die Danksagung des Kaisers an die Stände von Brabant für das Versprechen einer Sonderabgabe anlässlich seiner Inauguration vom 22. Juli 1716, in: HHStA Bestand Belgien DD-A, Kart. Kaiserliche Depeschen rote Nummer 1 (1715–1717), Konv. 1714/15/16, Fol. 110r.
- 62 Vgl. De Boom, Ministres, 24 f. u. De Schryver, Prétentions, 30.
- 63 Vgl. HHStA Bestand Belgien DD-A, Kart. Berichte 3, Prié an Prinz Eugen Juli-Dezember 1717, hier sind mehrere Berichte über die Planung der Inaugurationen überliefert, bspw. vom 16. August bzgl. Löwen, Fol. 133r.–136r.; vom 7. September über die Inauguration im Hennegau, Fol. 195r.–213r. und vom Oktober 1717 über die in Gent, Fol. 333r.–336v., in allen Fällen wird die Inauguration Karls II.

- von 1666 zum Maßstab erhoben. Vgl. einen kaiserlichen Befehl an Königsegg vom 21. Dezember 1715, in: HHHStA Bestand Staatskanzlei, Protokolle und Indizes, Staats und Extraord. Protokoll, Jahrgang 1715 II., Fol. 8r.–18v. Zu der Beachtung im Verwaltungsschrifttum siehe AGR Bestand DPB, Kart. 630 Inauguration in Brabant, wo auf ein Schreiben Eugens an Prié vom 20. Mai 1717, in dem die Bedeutung der spanischen Tradition für die Zeremonie betont wird, mehrere Abschriften von Protokollen früherer Inaugurationen folgen.
- 64 Vgl. de Boom, *Ministres*, 11 u. Pirenne, *Histoire*, 305. In Akten wird dieser Bezug sowohl bei der Vorbereitung, als auch der Durchführung der Inaugurationen nachvollziehbar. Vgl. die Vollmacht zur Durchführung von Inaugurationen für Graf Königsegg vom 23. Dezember 1715, die einen direkten Bezug zur Herrschaftstradition Karls II. herstellt, in: ARG Bestand DPB, Kart. 316 *Registres aux Dépêches 1703–1717*, Fol. 169v.–170v. und ebenso die Vollmacht für Marquis de Prié vom 25. Juli 1716, ebd. Fol. 205v.–207r. Zur Durchführung vgl. exemplarisch den Verweis auf die spanische Herrschaftstradition bei der Inauguration in Luxemburg im Bericht des Gouverneurs vom 21. Feb. 1717, in: Archives Nationales de Luxembourg [ANL] Bestand: IV. Reg. A, Sect. I, Liasse No. 25/1–12: *Procès verbal de la cérémonie de l'inauguration de l'empereur Charles VI.* Für die Übermittlung letzterer Fundstelle und einer Kopie der Akte danke ich Eric Wychlacz, der einen Beitrag zur Rechtspolitik Karls VI. für die Zeitschrift *Hémecht* vorbereitet.
- 65 Die Anweisung zur Aufhebung aller Gnaden, die von Philipp von Anjou gewährt wurden, ist überliefert, in: AGR Bestand DBP, Kart. 115 *Dépêches de l'Empereur a le Conseil d'Espagne 1714–1717*, Fol. 14r. Order vom 7. Mai 1716; Vgl. zu diesem Kontext den Beitrag: Van Gelder, *Empereur*, 59–62.
- 66 Vgl. ein entsprechendes Dekret an Königsegg vom 16. Mai, in: AGR Bestand DPB, Kart. 28 *Correspondance avec Konigsegg 1714–1716*, Fol. 223r.; und die Abschrift eines kaiserlichen Befehls an Prinz Eugen vom 29. Mai 1720, in: Ebd. Kart. 318, *Registres aux Dépêches Jan 1719–Dez 1720*, Fol. 139r.–140v. Weitere Belege bietet der Aufsatz: Van Gelder, *Empereur*, 58.
- 67 Bereits der Interimstatthalter Königsegg wandte in einem Bericht vom 5. Juni 1716 ein, dass die Umsetzung das Land in „desorde“ bringen würde. AGR Bestand DPB Kart. 28 *Correspondance avec Konigsegg 1714–1716*, Fol. 245r.–248r.; zur zögerlichen Ausführung vgl. auch: AGR Bestand DPB, Kart. 625 *Annulations 1717–1720*; oftmals blieb es lediglich bei einer Bestrafung aktiver fremder Dienste und bei der Forderung eines erneuten Treueides auf Karl VI. Vgl. zu diesem Kontext die Aufsätze Van Gelder, *Loyalties*, und ders., *Empereur*.
- 68 Daher war Karls Politik in den südlichen Niederlanden auch gegen Philipps Herrschaftsanspruch in anderen Gebieten der ehemaligen spanischen Monarchie gerichtet, siehe Gehling, *Diplomat*, 122–173.
- 69 Siehe Matsche, *Kunst*, 253–259.
- 70 Vgl. Hasquin, *Temps*, 73–78; Denys/Paresys, *Pays-Bas*, 147.
- 71 Sprunck, *Eugen*, 121 u. 129.
- 72 Geikie/Montgomery, *Barrier*, 361 und 367.
- 73 Vgl. Sprunck, *Eugen*, 123f.; Hervé Hasquin, *Les difficultés Financières du Gouvernement des Pays-Bas autrichiens au début du XVIIIe siècle (1717–1740)*, in: *Revue Internationale d'Histoire de la Banque*, 6 (1973), 100–134 u. ders., *Temps*, 79. Die Reformprojekte lassen sich in den Beratungen der Wiener Ratsbehörde nachvollziehen: AGR Bestand DPB, Kart. 151 *Conseil suprême de Pays-Bas a Vienne – Consultes 1717–1722*.
- 74 Vgl. Gachard, *Histoire*, 427 f.; De Boom, *Ministres*, 18–21; Sprunck, *Eugen*, 116 f.; Soenen, *Institutions*, 46 f.; De Schepper, *Conseil*, 287–290 u. Zedinger, *Verwaltung*, 42–44. Das diesbezügliche kaiserliche Dekret vom 29. März 1718 ist publiziert bei Gachard/Delecourt/Verhaegen, *Recueil* Bd. III, 97–101.
- 75 Karl tendierte mehrfach dazu, einige unter der Verwaltung Maximilian II. Emanuels unternommene, zentralistische Reformen aus pragmatischen Gründen fortzuführen, vgl. den Beitrag Van Gelder, *Empereur*, der insgesamt den Umgang Karls mit der bourbonisch geprägten Regierungszeit thematisiert, hier speziell 66–70.
- 76 Vgl. Lenders, *Façons*, 44 u. Bruneel, *Netherlands*, 247.
- 77 Vgl. Pirenne, *Histoire*, 320; Zedinger, *Verwaltung*, 39; Piet Lenders, *Vienne et Bruxelles: Une tutelle qui n'exclut pas une large autonomie*, in: Hasquin, *Belgique*, 37–70, hier 38, und Louis Prosper Gachard, *Memoire sur l'acceptation et la publication aux Pays-Bas de la pragmatique sanction de*

- l'empereur Charles VI., in: Mémoires de l'académie royale des sciences, des lettres et des Beaux-Arts de Belgique 20 (1847), 1–22.
- 78 Siehe Wilhelm Brauner, Die Pragmatische Sanktion – das Grundgesetz der Monarchia Austriaca von 1713–1918, in: Helfried Valentinitz, Hg., Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltz zum 70. Geburtstag, Graz 1988, 51–84.
- 79 Die Beratungen hierüber im Höchsten Rat der Niederlande in Wien sind mit Abschriften von Briefen an Prinz Eugen und Marquis de Prié in einem Bericht vom 23. Dezember 1720 zusammengefasst, in: AGR Bestand DPB, Kart. 151 Conseil Suprême de Pays-Bas a Vienne – Consultes 1717–1722 o. Fol. Von besonderer Bedeutung sind folgende Dokumente: Eine Nachricht des Rates an die Stände, mit der die Verhandlungen in den Provinzen begannen, vom 2. Oktober 1720 und ein Bericht über eine Beratung vom 23. Dezember 1720, in dem betont wird, dass die Zustimmung der Stände notwendig sei, um Einigkeit zwischen den Provinzen und den anderen Landesteilen herzustellen; vgl. hierzu eine Mitteilung an die Ständeversammlungen vom 2. Oktober 1720, AGR Bestand DPB, Kart. 318 Registres aux Dépêches Jan 1719–Dez 1720, Fol. 175v.–176v. Der Verlauf der Beratungen im Jahr 1723 ist in einem Bericht Priés o.D. überliefert in: AGR Bestand SEG, Kart. 886 Relations du Marquis de Prié au prince Eugène de Savoie, Tome Ier 1715–1723, Fol. 222r.–225r.
- 80 Vgl. Gachard, Memoire; Zedinger, Verwaltung, 39.
- 81 Vgl. Gehling, Diplomat, 202–209; De Schryver, Erbe, 224 u. Zedinger, Verwaltung, 15.
- 82 Vgl. Gasser, Königtum und Braubach, Eugen, 115–206.
- 83 Sprunck, Eugen, 119.
- 84 Zitiert aus einem Bericht des Unterhändlers Baron Heems über die Verhandlungen um die Inauguration in Tournai an den Hohen Rat der Niederlande vom 11. September 1719, in: AGR Bestand DPB, Kart. 630 Inauguration in Brabant. Die positive Erwartung der Ständevertreter kommt auch in einer Nachricht des Staatsrates vom 29. März 1714 zum Ausdruck, in: AGR Bestand CER, Kart. 29 Relations avec les puissances occupantes. Hier bezeichnen die Ratsmitglieder sich als *bons et fidele sujets* Karls VI. und sehnen angeblich die Inauguration und damit das Ende der Herrschaft der *puissances estrangeres* [sic!] herbei.
- 85 Vgl. Gachard, Histoire, 447 u. 452–470; Dumont, Histoire, 321 f. u. Bruneel, Netherlands, 245. Siehe auch die Akten des spanischen Rates in Wien: AGR Bestand DPB, Kart. 118 Recis de Consultes d'office du 30. Nov. 1712 bis 27. Nov. 1716. Markant ist eine Eingabe der Stände von Brabant vom 8. April 1713, Fol. 1v.–2r. und ebd. Fol. 2r. die Antwort vom 9. April 1713, in der die Bewahrung alter Rechte als Ziel der Regierung dargestellt wird.
- 86 Ständevertreter begleiteten als Beobachter auch die Revisionsverhandlungen, in denen Prié ab 1716 auf eine Lockerung der Bestimmungen hinwirkte. HHStA Bestand Belgien DD-A, Kart. Berichte 2; zur Bedeutung solcher Vorgänge für die Herrschaftslegitimation vgl. Brakensiek, Herrschaft, 401.
- 87 So eine Eingabe der Rechenkammer anlässlich des Herrschaftswechsels am 12. Februar 1716, in: AGR Bestand CER, Kart. 219 Correspondance générale commancant le 21. Januar 1716, Fol. 143r.–144r. Für ein weiteres Beispiel siehe die Überlieferung der Stände von Luxemburg, in: ANLux Bestand V. Reg. A, Sect. I, Liasse No. 25/1–24, Avènements, serments et correspondances 1471–1725: Dokument vom 20. Januar 1715 und Ebd. II. Reg. A, Sect. IV, Liasse No. 51, États du Luxembourg, Registrature 1714–1716: Dokument vom 26. Oktober 1714. Ich danke erneut Eric Wychlacz für seine Hinweise.
- 88 Gachard, Histoire, 441. Die erste Provinz, in der die Inauguration durchgeführt werden konnte, war Luxemburg. Bei der Zeremonie sind mehrere Bezüge auf die spanische Herrschaftstradition, so bei der Titulatur oder in Verweisen auf die Taten Karls II. erkennbar, vgl. ANLux Bestand IV. Reg. A, Sect. I, Liasse No. 25/1–12: 21. Feb. 1717: Procès verbal de la cérémonie de l'inauguration de l'empereur Charles VI.
- 89 Vgl. De Boom, Ministres, 25; De Schryver, Prétentions, 30; Dokumente des Staatsrates in Brüssel und des bevollmächtigten Ministers Prié zur Inauguration sind überliefert in: AGR Bestand DPB, Kart. 630 Inauguration in Brabant o. Fol. Von zentraler Bedeutung sind der Befehl an Eugen, die Inauguration durchzuführen vom 20. Mai 1719 und der Bericht de Priés über die Verzögerung durch die Stände und mögliche Gründe dafür vom 11. September 1719; zum Beispiel Hennegau, vgl. auch den ausführlichen Bericht Priés vom 7. September 1717, in: HHStA Bestand Belgien DD-A, Kart. Berichte 3, Prié an Prinz Eugen Juli-Dezember 1717, Fol. 195r.–213r. Zur Verweigerung oder Verzö-

- gerung der Huldigungszeremonie als Ausdruck ständischen Protestes in der Frühen Neuzeit allgemein siehe Holenstein, Huldigung, 385–389.
- 90 Vgl. Sprunck, Eugen, 134; Hasquin, Temps, 82. Anhand der künstlerischen Ausgestaltung der Inauguration in Brüssel sind diese gegensätzlichen Sichtweisen sehr anschaulich herausgearbeitet von Luc Duerloo, *Discourse of Conquest, Discourse of Contract. Competing Visions on the Nature of Habsburg Rule in the Netherlands*, in: Gerhard Ammerer, Hg., *Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie*, Wien 2007, 463–478.
- 91 Vgl. zur Vorbereitung und Durchführung den Bericht Priés aus Gent vom Oktober 1717, in: HHStA Bestand Belgien DD-A, Kart. Berichte 3, Prié an Prinz Eugen Juli- Dezember 1717, Fol. 333r.–336v.
- 92 Siehe Duerloo, *Discourse*.
- 93 Für eine Übersicht über die Verhandlungen und späteren Unruhen von 1718 und 1719 vgl. Arthur Gaillard, *Le Conseil de Brabant. Histoire – Organisation – Procédure*, Brüssel 1898, 266–274; Karin van Honacker, *Lokaal verzet en oproer in de 17de en 18de eeuw. Collectieve acties tegen het centraal gezag in Brussel, Antwerpen en Leuven, Kortrijk-Heule* 1994, 123–131; Sprunck, Eugen, 134; Braubach, Eugen, 142–145. Pirenne, *Histoire*, 311–314; Dumont, *Bruxelles*, 204–207. Berichte des Ministers de Prié sind überliefert in: HHStA Bestand Belgien DD-A, Kart. Berichte 3, Prié an Prinz Eugen Juli-Dezember 1717, Bericht vom Dezember 1717, Fol. 523r.–540v. und in: ebd., Kart. Berichte 4, Prié an Prinz Eugen und Rialp 1718, Bericht vom 8. März, Fol. 92r.–99r.
- 94 Eine Abschrift des strittigen Reglements ist überliefert in: AGR Bestand SEG, Kart. 886 *Relations du Marquis de Prié au prince Eugène de Savoie*, Tome Ier 1715–1723, Fol. 89r.–91v.
- 95 Vgl. Sprunck, Eugen, 121, 140 f. und Honacker, *Verzet*, 123–131. Der Verlauf des Aufstandes in Brüssel und die Reaktionen des Statthalters, der nur zögerlich der Verlegung zweier kaiserlicher Regimenter in die Stadt zustimmte, sind gut nachvollziehbar in: HHStA Bestand Belgien – Indizes und Verzeichnisse, Bd. 33, *Konzepte des Prinzen Eugen als Gouverneurs der Niederlande an Marquis de Prié etc.* 1718, 46 f., 233, 293, 304 f.
- 96 Vgl. HHStA Bestand Belgien DD-A, Kart. Berichte 4, Prié an Prinz Eugen und Rialp 1718, Bericht vom 18. Juli 1718, Fol. 192r.–202v.
- 97 Vgl. Hasquin, Temps, 81 und HHStA Bestand Belgien DD-A, Kart. Berichte 4, Prié an Prinz Eugen und Rialp 1718, Bericht vom 11. August, Fol. 280r.–289r., hier 280r. Durch die offizielle Schuldzuweisung an ortsfremde *Vagabonds* wurde den Bürgern Brüssels eine Möglichkeit eingeräumt, die Schuld für die Eskalation abzuwälzen und den Kompromiss mit der Obrigkeit zu suchen.
- 98 Prié meldete in einem zwischen dem 11. August und 1. September 1718 entstandenen Bericht, dass die Bürger gemeinsam mit den Soldaten die *Vagabonds* vertrieben hätten, in: HHStA Bestand Belgien DD-A, Berichte rote Nummer 4, Prié an Prinz Eugen und Rialp, Fol. 293r. u. v.
- 99 Um den hingerichteten Frans Anneessens entwickelte sich später ein nationalbelgischer Märtyrerkult. Vgl. Pirenne, *Histoire*, 313 f. u. Dumont, *Histoire*, 323 f., der ihn einen *héros fabriqué par le nationalisme* nennt. Aufgrund der Glorifizierung des Brüsseler Aufstandes nimmt Prié in der älteren belgischen Historiographie eine sehr negative Rolle ein. Auch Historiker des 20. Jahrhunderts, die sich mit der Herrschaft Karls VI. und dem Wirken Prinz Eugens beschäftigt haben, kommen überwiegend zu negativen Beurteilungen, da Prié von ihnen zum Verantwortlichen für die Probleme der Übergangszeit gemacht wird. Angesichts der in Wien und Brüssel vorhandenen umfangreichen Überlieferung über Priés Tätigkeit erscheint daher eine erneute, unvoreingenommene Untersuchung seiner Tätigkeit als Statthalter lohnenswert, zumal der letzte Versuch dazu vor über sechzig Jahren unternommen wurde, siehe Sandner, Statthalter.
- 100 Vgl. die Berichte des spanischen Kanzleibeamten Diego Hortiz de la Carrera, in: AGR Bestand DPB, Kart. 58 *Lettres de Don Diego Hortiz de la Carrera au Marquis de Rialp* Tome III. 1718–1719, der bis zum 7. August 1719 immer wieder von einem Aufflammen der Unruhen, zuletzt im Umland der Städte berichtet und AGR Bestand DPB, Kart. 629 *Trouble a Malines 1718–1722*, o. Fol., Bericht de Priés vom 5. September 1720.
- 101 Zur Amnestie vgl. das kaiserliche Dekret vom 21. September 1725, in: HHStA Bestand Belgien DD-A, Kart. Kaiserliche Depeschen rote Nummer 8, Jänner-Dezember 1725, Fol. 507r.–513v.
- 102 Eine Reduzierung der Tradition auf eine dynastische Kontinuität als gegebene und gewissermaßen automatisch anerkannte Tatsache, wie sie Sébastien Dubois, *L'invention de la Belgique. Genèse d'un État-Nation, 1648–1830*, Brüssel 2005, vornimmt, greift zu kurz, da die erfolgreiche Inanspruch-

nahme der Herrschaftstradition umstrittenes Ergebnis kommunikativer Prozesse war. Zur Rolle der Herrschaftsinszenierung dabei vgl. Matsche, *Kunst*, 242–246 u. 253–259.

- 103 So ist pauschalen Einschätzungen Karls VI. als Fremdherrscher zu widersprechen. In einem weiteren Kontext verweisen auch Meumann/Rogge, *Besetzung*, 12 f. darauf, dass „Fremdherrschaft“ oftmals eine instrumentalisierte und später konstruierte Kategorisierung darstellt. Vgl. zu diesem Begriff auch den primär auf spätere Zeiträume bezogenen Beitrag von Christian Koller, „Die Fremdherrschaft ist immer ein politisches Uebel“. Die Genese des Fremdherrschaftskonzepts in der politischen Sprache Deutschlands im Zeichen umstrittener Herrschaftslegitimation, in: Schnabel-Schüle/Gestrich, *Herrscher*, 21–40.
- 104 Obwohl diese Frage durch ihren Bezug auf nationalstaatliche Kategorien kaum dem aktuellen Stand der Forschung entspricht, werden in Überblickswerken diesbezüglich noch immer Urteile gefällt: Für einen österreichischen Neubeginn äußert sich bspw. Israel, *Republic*, 978 und für eine spanische Kontinuität, Marie-Thérèse Bitsch/Vincent Dujardin, *Histoire de la Belgique. De l'Antiquité à nos jours*, Brüssel 2004, 51. Gegen eine klare Zuordnung aufgrund der dynastischen Tradition stellte sich hingegen schon früh De Schryver, *Prétentions*, 36.